Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3387**

15. Wahlperiode 17. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**1. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 15/770 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2002
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes (Jahresrechnung 2002) –**

**2. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 15/2020 –**

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2003
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
(einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 2002)**

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2002 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt – Drucksache 15/770 –.

   Es hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2003 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet – Drucksache 15/2020 –.

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Der Ausschuss spricht die Erwartung aus, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Einvernehmen im Ausschuss

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund

   a) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksache 15/770 und

   b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf Drucksache 15/2020

   die Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 erteilt.

   Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

   a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,

   b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und

   c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Gerhard Rübenkönig
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gerhard Rübenkönig

Allgemeiner Teil

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2002 wurde in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. April 2003 dem Haushaltsausschuss überwiesen. Dieser hat den Antrag an seinen Unterausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes wurden in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2004 federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der Innenausschuss und der Sportausschuss haben die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am 31. März 2004 beraten, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am 28. April 2004. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung haben sich mit der Vorlage am 26. Mai 2004 befasst. Alle mitberatenden Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 30. Januar, 13. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai sowie am 28. Mai 2004 beraten und dem Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2002 vorzuschlagen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 16. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2002 zu empfehlen.

Der Beschluss, die Bundesregierung aufzufordern, bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist, wurde einvernehmlich gefasst.

Besonderer Teil
Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht Nummer

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Teil I

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2002

Bemerkung Nummer 1

1. Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung 2002 geprüft. Hinsichtlich des kassenmäßigen Ergebnisses hat er keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Beträgen festgestellt, die in diesen Rechnungen und in den Büchern aufgeführt sind. Dies gilt auch für die Rechnungen der Sondervermögen.

   Soweit die Einnahmen und Ausgaben stichprobenweise geprüft wurden, waren diese im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt. Es wurden jedoch formale Fehler in größerem Umfang als in den Vorjahren festgestellt. Der Bundesrechnungshof hat die Ressorts aufgefordert, sicherzustellen, dass die Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsgemäße Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel beachtet werden.

   Hinsichtlich der Vermögensrechnung hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass deren Nutzen und Aussagekraft eingeschränkt sind. Bestimmte Vermögensteile werden überhaupt nicht (Sachanlagen) oder nicht wertmäßig (Liegenschaften) erfasst. Auch bei Beteiligungen und Darlehensforderungen hält der Rechnungshof die Angaben für verbesserungsbedürftig. Erste Schritte zur Verbesserung der Vermögensrechnung hat das Bundesministerium bereits eingeleitet.

   In Bezug auf die Haushaltsführung stellt der Bundesrechnungshof fest, dass der Haushalt 2002 wegen geringerer Steuereinnahmen und gestiegener Aufwendungen für den Arbeitsmarkt durch einen Nachtragshaushalt angepasst werden musste. Die Gesamtausgaben wurden mit dem Nachtrag um 5 Mrd. Euro auf 252,5 Mrd. Euro im Soll erhöht. Die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme wurde auf rd. 34,6 Mrd. Euro angehoben. Dadurch überschritt die veranschlagte Nettokreditaufnahme die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben für Investitionen (um rd. 9,6 Mrd. Euro) und damit auch die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme. Die Bundesregierung begründete diese Überschreitung mit der Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

   Die Ausgabereste sind wiederum deutlich auf nunmehr rd. 14,2 Mrd. Euro zum Jahresende 2002 gestiegen.

   Das Volumen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben lag mit rd. 2,4 Mrd. Euro unter dem des Vorjahres.

   Die globalen Minderausgaben in Höhe von insgesamt rd. 247 Mio. Euro wurden erwirtschaftet.

   Insgesamt bestanden für den Bund zum 31. Dezember 2002 Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von rd. 101,4 Mrd. Euro. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden zu rd. 65 % (rd. 31,1 Mrd. Euro) in Anspruch genommen; lässt man jedoch die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen in Höhe von rd. 9,7 Mrd. Euro außer Betracht, beträgt die Inanspruchnahme nur rd. 44,6 % und läge damit noch unter dem Vorjahreswert. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte deshalb die Etatreife von Verpflichtungsermächtigungen kritischer als bisher geprüft werden.

   Die Nettokreditaufnahme ist im Jahr 2002 zum ersten Mal seit dem Jahr 1996 wieder angestiegen und zwar deutlich auf 31,9 Mrd. Euro; bei einem Investitionsvolumen von rd. 24,1 Mrd. Euro wurde damit die Verschuldungsobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz auch im Haushaltsvollzug nicht eingehalten. Trotz der Überschreitung dieser Verschuldungsobergrenze ist die Restkreditermächtigung gegenüber dem Vorjahr wieder angewachsen, und zwar auf rd. 10,3 Mrd. Euro. Dies ist – zusammen mit der erhöhten Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme im Nachtragshaushalt – auf die ständige Haushaltspraxis zurückzuführen, zuerst die weiter geltende Kreditermächtigung des Vorjahres zu verbrauchen und damit die für das laufende Haushaltsjahr vom Parlament erteilte Kreditermächtigung zu schonen. Der Bundesrechnungshof hält diese Praxis für haushaltsrechtlich bedenklich, weil die in § 18 Abs. 3 BHO festgelegte Verfallsfrist von grundsätzlich einem Jahr damit leer läuft.

   Die Gesamtverschuldung des Bundes – einschließlich der Finanzschulden der nicht in den Bundeshaushalt eingegliederten Sondervermögen – lag zum Jahresende 2002 bei rd. 778,6 Mrd. Euro.

   Ende des Haushaltsjahres 2002 wurden 18 Sondervermögen vom Bund unmittelbar oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet. Hinzu gekommen im Jahr 2002 ist der Fonds „Aufbauhilfe“. Er dient der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser vom August 2002 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium der Finanzen – als die für die Rechnungslegung zuständige Stelle – wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nummer 2

Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Bundes Besorgnis erregend – Ungelöste Strukturprobleme im Bundeshaushalt

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sieht sich der Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite unvermindert strukturellen Belastungen ausgesetzt. Dazu gehören insbesondere die hohen Sozialausgaben, die Haushaltsbelas-

tungen aus den übrigen Alterssicherungssystemen sowie die Zinsausgaben, die aufgrund der hohen Nettokreditaufnahmen seit 2002 ebenfalls wieder ansteigen werden. Dagegen nimmt der Anteil der Investitionen ab und liegt in der Größenordnung von 10 % des Haushaltsvolumens. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass angesichts dieser ungünstigen Haushaltsstruktur noch erhebliche Konsolidierungsanstrengungen notwendig sein werden, um die im Finanzplan 2003 bis 2007 vorgesehene Rückführung der Nettokreditaufnahme auf rd. 10 Mrd. Euro im Jahr 2007 zu erreichen.

Auch auf der Einnahmenseite hat der Bundeshaushalt mit erheblichen Problemen zu kämpfen.

- Die Steuereinnahmen des Bundes stagnieren. Im Jahr 2003 hat der Bund mit rd. 191,9 Mrd. Euro sogar rd. 2 Mrd. Euro weniger Steuern eingenommen als vor 10 Jahren.
- Die Steuereinnahmen des Bundes werden durch eine Reihe von Abzügen wie Kindergeld, Eigenheimzulage, aber auch Steuerzuweisungen an die Länder für die Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs und im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs erheblich gemindert. Diese Abzüge werden zum Teil – wie die Eigenheimzulage – im Bundeshaushalt nicht ausgewiesen. Der Bundesrechnungshof spricht sich dafür aus, diese erheblichen finanzwirksamen Leistungen entweder im Haushalt zu veranschlagen oder zumindest nachrichtlich auszuweisen, um die Haushaltstransparenz zu verbessern.
- Als Folge dieser Entwicklung der Steuereinnahmen liegt der Bundesanteil am Steueraufkommen nur noch bei rd. 43,5 %; bis Mitte der 90er Jahre betrug er dagegen rd. 48 %.
- In den kommenden Jahren werden die Steuereinnahmen deutlich geringer als geplant steigen.
- Seit Jahren finanziert der Bund einen höheren Anteil seiner Ausgaben durch Kredite als der Durchschnitt der Länder. Trotz dieser ungünstigeren Deckungsquote hat der Bund bislang gegenüber den Ländern eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zu seinen Gunsten nicht erreichen können.

Aufgrund der hohen Nettokreditaufnahme im letzten Jahr ist die Gesamtverschuldung des Bundes zum Jahresende 2003 auf rd. 819 Mrd. Euro gestiegen – das sind rd. 40 Mrd. Euro mehr als zum Jahresende 2002. Dieser hohe Schuldenstand führt zu wachsenden Zinsausgaben, die wiederum durch neue Kredite zumindest teilweise abgedeckt werden. Dadurch werden die noch verbliebenen Gestaltungsspielräume der Finanzpolitik auf lange Sicht ganz zerstört, wenn nicht entschlossen gehandelt wird. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte daher zumindest in wirtschaftlichen Normalzeiten auf eine Nettoneuverschuldung zum Haushaltsausgleich verzichtet werden. Zudem sollten alle Möglichkeiten zum Schuldenabbau genutzt werden. Dazu gehören Privatisierungserlöse, der Bundesbankgewinn und – möglichst bald wieder einmal erzielbare – Haushaltsüberschüsse.

Die schwierige Finanzlage in den öffentlichen Haushalten hat dazu geführt, dass Deutschland die europäischen Stabilitätskriterien im abgelaufenen Jahr 2003 nicht eingehalten hat. Das Staatsdefizit lag nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bei rd. 82 Mrd. Euro – das sind rd. 3,9 % des Bruttoinlandsproduktes – und der Gesamtschuldenstand ist auf rd. 64 % des BIP gestiegen. Auch in diesem Jahr werden die Grenzen beim Defizit und bei der Verschuldung aller Voraussicht nach wieder überschritten. Bei der Erfüllung der europäischen Stabilitätsverpflichtungen sind noch vorhandene Regelungslücken im nationalen Stabilitätspakt zu schließen. So hat der Finanzplanungsrat nach wie vor keine Möglichkeit, Bund und Ländern verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Haushaltsdisziplin zu machen. Auch fehlt es noch an verbindlichen Festlegungen, wie mögliche Sanktionszahlungen an die Europäische Union auf Bund und Länder einerseits sowie unter den Ländern andererseits aufzuteilen wären.

Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

b) Auch nach der Einigung im Vermittlungsverfahren über Kernelemente der Agenda 2010 ist die Fortsetzung des Konsolidierungskurses erforderlich, damit die für eine aktive Haushaltspolitik notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten zurück gewonnen und die Belastungen für künftige Generationen auf ein tragbares Maß begrenzt werden.

c) Das Bundesministerium der Finanzen wird gebeten zu prüfen, ob zur Verbesserung der Haushaltstransparenz künftig die von den Steuereinnahmen abgesetzten Leistungen des Bundes nachrichtlich ausgewiesen werden können.

d) Zu einer nachhaltigen Stabilisierung und strukturellen Verbesserung der öffentlichen Haushalte gibt es auch angesichts der europäischen Stabilitätsverpflichtungen keine vertretbare Alternative. Dabei haben alle Gebietskörperschaften ihren Beitrag zur Wahrung der Haushaltsdisziplin und zur Vermeidung übermäßiger Defizite zu leisten. Nicht zuletzt angesichts des gegen Deutschland laufenden Defizitverfahrens hält es der Ausschuss für dringend erforderlich, dass Bund und Länder sich zeitnah über konkrete Schritte zur Einhaltung der Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes verständigen.

Teil II

Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Bemerkung Nummer 3

Mangelhafte Kontrolle der Verwendung und des Erfolges von Zuwendungen des Bundes

1. Der Bund gewährt jährlich finanzielle Zuwendungen von derzeit über 20 Mrd. Euro an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung. Der Bundesrechnungshof hat bei einer übergreifenden Untersuchung bei zwölf Bundesressorts Daten zu über 9 000 Förderfällen ausgewertet und darüber hinaus Erkenntnisse aus Einzelprüfungen bei 14 Ressorts berücksichtigt. Nach den Ergebnissen

dieser Untersuchung sind die zuständigen Stellen ihrer Pflicht nicht ausreichend nachgekommen, die Verwendung der Zuwendungen sowie den beabsichtigten Erfolg der geförderten Maßnahme zu prüfen. Steuerungs- und Kontrollaufgaben seien nicht ordnungsgemäß wahrgenommen worden. So sei geduldet worden, dass die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Nachweise über die Verwendung der gewährten Mittel oft nicht rechtzeitig vorlegten und auch die eingegangenen Nachweise häufig unzureichend waren. Von ergänzenden örtlichen Prüfungen sei weitgehend abgesehen worden.

Der Bundesrechnungshof sieht eine wesentliche Ursache für die angetroffenen Missstände darin, dass die Vorschriften nur unzureichend angewendet werden. Hinzu träten Unklarheiten des Regelwerkes, der mit einem vorschriftenkonformen Verfahren verbundene erhebliche Aufwand sowie die Organisation des Verfahrens. Daher hat er einen Katalog von Maßnahmen empfohlen, die Mängel ohne zusätzlichen Mittelaufwand zu beseitigen.

2. Das Bundesministerium hat diesen Vorschlägen überwiegend zugestimmt und zugesagt, die Ressorts zur Beachtung des Regelwerkes anzuhalten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Grundsatzzuständigkeit die zuwendungsgebenden Bundesressorts eindringlich an ihre Verpflichtungen zu einer hinreichenden Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgskontrolle erinnert.

   c) Zugleich sollte das Bundesministerium mit Nachdruck darauf hinwirken, die weiteren Empfehlungen des Bundesrechnungshofes haushaltsneutral umzusetzen.

Bundeskanzler und Bundeskanzleramt

Bemerkung Nummer 4

Geförderte Apartments einer Tagungsstätte als Ferienwohnungen vermietet

1. Der Bund förderte im Jahre 1986 den Erwerb von Apartments, in denen Veranstaltungsgäste eines Zuwendungsempfängers untergebracht werden sollten. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien prüfte nicht, ob die Apartments dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt wurden. Auch nachdem der Bundesrechnungshof seit dem Jahre 2001 wiederholt auf Zweifel an der zweckentsprechenden Nutzung hingewiesen hatte, wurden keine entsprechenden Schritte eingeleitet. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden die Apartments seit Jahren überwiegend als Ferienwohnungen vermietet.

2. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat geltend gemacht, dass eine Vermietung den Zuwendungsbedarf für Tagungen verringere und deshalb unter Umständen zulässig sein könne. Auch sah sie in Fällen, in denen die Bundesförderung durch ein Land vollzogen wurde, keine Verpflichtung, selbst die zweckentsprechende Nutzung zu überwachen. Einen Wertausgleich nach Ablauf der Zweckbindung hätten die damals geltenden Richtlinien nicht vorgesehen. Inzwischen hat die Beauftragte der Bundesregierung eine umfangreiche Untersuchung zur Feststellung von Rückforderungsansprüchen gegen den Zuwendungsempfänger eingeleitet.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die eingeleitete Prüfung konsequent zu Ende führt und die gebotenen Maßnahmen veranlasst.

   c) Er erwartet ferner, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in anderen laufenden Fällen für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide Sorge trägt. Bei künftigen Bewilligungen wird sie die Haushalts- und Vermögensinteressen des Bundes insbesondere durch geeignete Regelungen über den Wertausgleich für mit Bundesmitteln hergestellte oder erworbene Sachen nach Ablauf der zeitlichen Bindung sichern müssen.

   d) Er erwartet einen Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bis zum 1. März 2005.

Auswärtiges Amt

Bemerkung Nummer 5

Erhebliche Managementprobleme bei der Minenbeseitigung

1. Das Auswärtige Amt fördert aus humanitären Gründen seit 1992 die Beseitigung von Landminen in der Dritten Welt, in Staaten des Balkans, Afghanistan und seit 2003 auch im Irak. Zwischen 1992 und 2002 finanzierte das Auswärtige Amt Maßnahmen zur Beseitigung von Landminen im Wesentlichen durch Zuwendungen an Nichtregierungsorganisationen in Höhe von rd. 74 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof stellte erhebliche Managementprobleme bei der Durchführung von Minenbeseitigungsmaßnahmen fest. So wurde zunächst weder eine als Planungsgrundlage und Steuerungsinstrument geeignete Rahmenkonzeption erstellt noch eine Erfolgskontrolle in ausreichendem Maße durchgeführt. Außerdem wurden die Aufträge grundsätzlich freihändig vergeben, anstatt sie auszuschreiben.

2. Das Auswärtige Amt hat die vorhandenen Probleme selbst bereits vor mehr als drei Jahren erkannt, diese aber dennoch bislang nicht beseitigt. Der Aufgabenbereich sei zwar zwischenzeitlich reorganisiert worden, eine wirtschaftliche Durchführung der Projekte habe man aber bislang nicht belegen können. Außerdem hat das Auswärtige Amt nur angekündigt, die stärkere Ausgliederung von Tätigkeiten im Bereich des Minenräumens zu prüfen, ohne dass in diesem Zusammenhang Entscheidungen getroffen wurden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet, dass das Auswärtige Amt seine Entscheidung über die Ausgliederung der nichtministeriellen Verwaltungstätigkeiten im Bereich des Minenräumens an ein Unternehmen zeitnah auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung trifft und auch vergaberechtskonform umsetzt. Hierüber hat es dem Ausschuss bis zum 30. September 2004 zu berichten.

Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nummer 6

Zweckfremde Nutzung einer mit Steuermitteln finanzierten Bildungsstätte

1. Eine parteinahe Stiftung finanzierte mit einer vom Bundesministerium des Innern gewährten Zuwendung in Höhe von rd. 4,2 Mio. Euro den Ankauf und Ausbau einer Bildungsstätte im Ausland. Die Stiftung sollte diese Bildungsstätte zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit nutzen, was jedoch seit 1994 nur in geringem Umfang geschehen ist. Zu überwiegenden Teilen wurde dort ein Hotelbetrieb geführt. Die Stiftung sicherte im Jahre 1999 zu, die Liegenschaft zu verkaufen, was jedoch bislang nicht geschehen ist.

2. Das Bundesministerium war auch der Auffassung, dass die Bildungsstätte nicht zweckentsprechend genutzt wurde, unterließ es jedoch, die Höhe des Ausgleichs zu ermitteln und die Stiftung zur Zahlung aufzufordern.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis. Er ordnet die Zweckbestimmung der betreffenden Liegenschaft allerdings nicht nur der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit zu, sondern sieht diese Liegenschaft auch als Erinnerungsstätte von nationaler Bedeutung an.

   b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, von der Stiftung einen angemessenen Ausgleich für die nicht zweckentsprechende Verwendung der Bildungsstätte zu verlangen. Der Ausgleich soll sich auch auf das seinerzeit für die Anschaffung der Liegenschaft und deren Ausbau als Bildungsstätte Zugewendete erstrecken.

   c) Die jährlichen Zuwendungen für den Betrieb des Anwesens hat das Bundesministerium an dessen tatsächlicher Nutzung als Stätte zur politischen Bildung auszurichten. Als Erinnerungsstätte von nationaler Bedeutung soll die Stiftung die Liegenschaft künftig eigenverantwortlich unterhalten.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2004. Der Bericht soll auch auf den Stand der Bemühungen eingehen, in Zukunft die Zweckbindung der Bildungsstätte dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Bemerkung Nummer 7

Verstöße gegen das Zuwendungsrecht bei der Förderung von Lehrgangs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen der Bundessportfachverbände

1. Das Bundesministerium des Innern finanziert im Rahmen der Spitzensportförderung des Bundes auch die in den Jahresplanungen der Bundessportfachverbände vorgesehenen Lehrgangs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen. Es missachtete in einer Vielzahl von Fällen, dass die staatliche Förderung gegenüber den eigenen Finanzmitteln der Verbände nachrangig ist. Darüber hinaus beachtete es andere zuwendungsrechtliche Bestimmungen nicht ausreichend und nahm grundsätzliche Klärungen nicht vor.

2. Das Bundesministerium hat teilweise Mängel eingeräumt und Abhilfemaßnahmen angekündigt. So soll künftig stärker auf die Einhaltung des Besserstellungsverbots geachtet werden sowie Überzahlungen zurückgefordert werden. Die Eigenmittelprüfung sei allerdings unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auf eine Schlüssigkeitsprüfung beschränkt. Eine Liquiditätsreserve werde weiterhin für notwendig gehalten, da ein optimaler Zuwendungsablauf nicht alle wirtschaftlichen Risiken eines Bundessportfachverbandes abdecken könne. Die Prüfung der Verwendungsnachweise sei im Hinblick auf die Kontinuität der Förderung nicht vordringlich.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Kriterien für die Bemessung der Eigenmittel der Bundessportfachverbände in einer Förderrichtlinie transparent darzulegen. Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium die Fördervoraussetzungen vollständig beachtet und der gesetzlichen Vorgabe der Subsidiarität der Förderung Rechnung trägt. Dabei ist es Ziel, von der Anerkennung von Rücklagen Abstand zu nehmen. Die zeitgerechte Prüfung der Verwendungsnachweise hat es künftig sicherzustellen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2005.

Bemerkung Nummer 8

Bedarf an Patrouillenbooten des Bundesgrenzschutzes zu hoch angesetzt

1. Das Bundesministerium des Innern hat im Jahre 1999 in seiner Maritimen Einsatzkonzeption für den Bundesgrenzschutz See einen Bedarf von sechs hochseetauglichen Patrouillenbooten festgestellt. Der Bundesrechnungshof hat die Einsatzkonzeption und die Bedarfsermittlung für die Boote geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der errechnete Bedarf überhöht war, weil die Zahl der notwendigen Patrouillenfahrten für die östliche Ostsee falsch ermittelt worden war.

2. Das Bundesministerium hat die Kritik des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen akzeptiert und bei der

Überarbeitung der Konzeption die Anregungen des Bundesrechnungshofes insoweit berücksichtigt, als dass dies aus polizeilicher Sicht vertretbar sei. Allerdings wurde dabei entgegen der bisherigen Konzeption keine Gegenrechnung für eine Entlastung durch Zollboote und Hubschrauberstreifen vorgesehen, da entgegen der ursprünglichen Annahme durch die Zollboote kein tatsächlicher Entlastungseffekt eingetreten sei. Die Hubschrauber würden ergänzend zu den Bootsstreifen eingesetzt, könnten diese aber nicht ersetzen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, im Zuge der laufenden Überlegungen und Planungen zu einer verbesserten Aufgabenwahrnehmung im Küstenwachverbund gemeinsam mit den anderen beteiligten Ressorts zu prüfen, inwieweit mittelfristig dadurch Einsparungspotenziale im Bereich der insgesamt in der Küstenwache eingesetzten Boote erreicht werden können.

   c) Der Ausschuss erwartet einen zwischen den Ressorts (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) abgestimmten Bericht bis zum 31. März 2005.

Bemerkung Nummer 9

Geringer Stellenwert der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung: Richtlinie auch vom Bundesgrenzschutz kaum beachtet

1. Die Richtlinie zur Korruptionsprävention aus dem Jahre 1998 erlangte bisher nicht den gebotenen Stellenwert in der Bundesverwaltung. Auch der Bundesgrenzschutz hatte sie bisher nur schleppend und unvollständig umgesetzt. Korruptionsbeauftragte waren nicht bestellt oder unzureichend fortgebildet. Die Korruptionsgefährdung der einzelnen Aufgabenbereiche war nicht oder nicht plausibel bewertet. Große Aufgabengebiete wie der Polizeivollzugsdienst blieben unberücksichtigt. Bei der Auftragsvergabe unterblieben Maßnahmen der Korruptionsprävention.

2. Die Bundesregierung hat die Kritik und die Vorschläge zur Verbesserung der Fach- und Dienstaufsicht bei der Korruptionsprävention aufgegriffen und zugesagt, ihre Anstrengungen zur Umsetzung der Richtlinie zu verstärken. Unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes wurde die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung kurzfristig überarbeitet und präzisiert. Das Bundesministerium hat zugesagt, dem Ausschuss die überarbeitete Richtlinie kurzfristig zuzuleiten, sobald sie in Kraft gesetzt wurde.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium die Korruptionsprävention im Bundesgrenzschutz unter Beachtung der neu gefassten Richtlinie und der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes beschleunigt und nachhaltig verbessert.

   c) Er erwartet bis auf weiteres Jahresberichte des Bundesministeriums zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, denen jeweils eigene Berichtsteile zu besonders korruptionsgefährdeten Bereichen der Bundesverwaltung anzufügen sind.

   Den ersten derartigen Bericht erwartet er zum 30. April 2005 für das Jahr 2004.

Bemerkung Nummer 10

Keine Vorgaben zur Nutzungsdauer für IT-Komponenten in der Bundesverwaltung

1. Die Bundesverwaltung hat IT-Komponenten ohne einheitliche Vorgaben zur Nutzungsdauer eingesetzt. Es gab keine Konzepte zur Aussonderung und Verwertung. Zudem verkürzten Forderungen nach leistungsfähigeren Produkten die Nutzungsdauer und Beschaffungsabstände von IT-Komponenten und belasteten den Bundeshaushalt zunehmend. Daher hat der Bundesrechnungshof eine koordinierte Vorgehensweise empfohlen sowie eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendungsdauer von IT-Komponenten verlangt.

2. Die ressortübergreifend für Informationstechnik in der Bundesverwaltung zuständige Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung (KBSt) beim Bundesministerium des Innern hat den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes grundsätzlich zugestimmt. Es wurde zugesichert, das Thema im Interministeriellen Koordinierungsausschuss für Informationstechnik in der Bundesverwaltung zu behandeln. Die Empfehlungen sollten durch eine sog. KBSt-Richtlinie Anfang des 2. Quartals 2004 ressortübergreifend umgesetzt werden. Zum Zeitraum, in dem die Ergebnisse aus dem nunmehr abgestimmten Verhalten der Bundesressorts vorliegen sollten, hat sich die KBSt nicht geäußert.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf darauf hinzuwirken, dass die notwendigen koordinierten Maßnahmen zu

      – einer möglichst langen Nutzung und

      – einer geordneten Aussonderung und Verwertung von IT-Komponenten rasch ergriffen werden.

   c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuss über die dazu unternommenen Schritte und über die wichtigsten Ergebnisse des nunmehr abgestimmten Verhaltens bis zum 31. Dezember 2005 zu berichten.

Bemerkung Nummer 11

Aufwendige Berechnung des Kindererziehungszuschlags in der Beamtenversorgung

1. In der Beamtenversorgung werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt, in dem das Ruhegehalt um einen Kin-

dererziehungszuschlag erhöht wird. Die dem Rentenrecht nachgebildeten Vorschriften entsprechen nicht der Regelungssystematik der Beamtenversorgung und verursachen in der Praxis einen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand. In der Regel werden die Zuschläge zweimal jährlich manuell berechnet und angepasst. Sie erhöhten sich dabei in den vergangenen Jahren nie um mehr als zwei Euro pro Monat. Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, das Verfahren zu vereinfachen.

2. Das Bundesministerium hat die Bewertungen des Bundesrechnungshofes bestätigt und die Auffassung vertreten, dass der Vorschlag, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, aufgrund der Intension des Gesetzgebers nach einer weitgehenden Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären nicht aufgegriffen werden könne. Als Alternative werde eine weitere IT-Unterstützung vorgeschlagen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, auf der Grundlage des Vorschlages des Bundesrechnungshofes, unter Beteiligung der Bundesländer, eine gesetzliche Neuregelung des Kindererziehungszuschlages zu erarbeiten, damit dieser künftig im Wege eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens automatisch angepasst werden kann, und dem Ausschuss hierüber bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bundesministerium der Finanzen

Bemerkung Nummer 12

Bundesvermögensverwaltung in Berlin treibt Mietrückstände zögerlich ein

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes weisen die beiden Bundesvermögensämter in Berlin aus der Vermietung von Wohnungen und Gewerbeobjekten gegenüber anderen Bundesvermögensämtern überdurchschnittlich hohe Mietrückstände aus. Vom Jahre 2000 an haben sich diese annähernd verdoppelt und betrugen Ende 2002 17,7 Mio. Euro. Dies wurde durch Mängel in der zügigen Durchsetzung der Forderungen gegenüber den Schuldnern sowie durch unzweckmäßige Vorschriften und Verfahrensweisen verursacht. Daher sollte das BMF die aufsichtsführende Oberfinanzdirektion Berlin dazu veranlassen, dass sie mit den beiden Bundesvermögensämtern konkrete Ziele zum Abbau der Mietrückstände vereinbart und eine Handlungsanleitung erarbeitet, die künftig ein zügiges Handeln sicherstellt.

2. Das Bundesministerium hat die zögerliche Beitreibung der Mietrückstände in den betroffenen Bundesvermögensämtern bestätigt und erklärt, es seien bereits organisatorische Maßnahmen ergriffen worden. Von umfassenden Änderungen der Verfahrensabläufe solle jedoch wegen des für 2004 geplanten Umbaus der Bundesvermögensverwaltung zu einer Bundesanstalt für Immobilien-Aufgaben abgesehen werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgen wird, die Verfahrensabläufe zu verbessern und über eine Handlungsanleitung sowie über konkrete Zielvereinbarungen die Mietrückstände bei den beiden Bundesvermögensämtern in Berlin nachhaltig zurückzuführen.

Bemerkung Nummer 13

Verbesserungsbedarf beim Gemeinschaftsfonds der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der IG Metall

1. Die Treuhandanstalt bzw. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) stellten zahlreichen Gesellschaften zur Arbeitsförderung, Beschäftigungs- und Strukturentwicklung (ABS-Gesellschaften), darunter auch solchen im Tarifbereich Metall, Finanzmittel zur Verfügung. Seit dem Jahre 1991 waren dies 2,3 Mio. Euro. Im Jahre 1999 führten die Bundesanstalt und die IG Metall ihre Restmittel in einem Gemeinschaftsfonds zusammen, um sie weiter für die Arbeitsförderung einzusetzen. Hierzu wurde eine Vereinbarung über die Errichtung des Gemeinschaftsfonds getroffen, wobei die BvS Sitz und Stimme im zentralen Beirat besitzt, der über Förderungen einstimmig entscheiden muss. Entgegen den Vorgaben des Vorstandes der BvS sieht die Vereinbarung nicht vor, die Mittel effektiv zugunsten wirksamer innovativer Projekte einzusetzen, um so neue dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen. Darüber hinaus sind weder eine Erfolgskontrolle noch eine Koordination mit der Arbeitsverwaltung vorgesehen. So wurde nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes bisher ein Viertel der aus dem Gemeinschaftsfonds geförderten Projekte vergeben, ohne dass diese zur Schaffung und zum Erhalt dauerhafter Arbeitsplätze geeignet gewesen seien. Zudem sei bei der treuhänderischen Verwaltung des Gemeinschaftsfonds durch einen Rechtsanwalt nicht sichergestellt, dass keine Interessenkollisionen passieren könnten.

2. Das Bundesministerium hat sich inhaltlich nicht zu den Empfehlungen des BRH geäußert.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, dass sie sich ernsthaft bemüht,

      – die Restmittel effizient einzusetzen, um dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,

      – sich hierbei mit der Arbeitsverwaltung abzustimmen,

      – Erfolgskontrollen vorzunehmen und geeignete, wirksame Projekte durchzusetzen,

– die Verwaltungsorganisation des Fonds wirtschaftlich und wirksam zu gestalten und Interessenkollisionen zu vermeiden.

Er erwartet ferner, dass das Bundesministerium die Bundesanstalt hierbei wirkungsvoll unterstützt.

Der Ausschuss appelliert an die IG Metall, sich im eigenen Interesse ebenfalls für die wirkungsvolle Verwendung der Restmittel und für die o. a. Ziele einzusetzen.

c) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen bis zum 28. Mai 2004.

Bemerkung Nummer 14

Vorzeitige Ablösung von Mitfinanzierungspflichten des Bundes bei der langfristigen Sanierung ökologischer Altlasten unwirtschaftlich

1. Der Bund hatte sich verpflichtet, die zur Gefahrenabwehr erforderliche Sanierung mit Schadstoffen belasteter Flächen in den neuen Ländern zu finanzieren. Zur Ablösung dieser Mitfinanzierungspflicht vereinbarte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) mit einigen Ländern abgezinste Pauschalzahlungen von insgesamt rd. 1,5 Mrd. Euro. Dabei wurde es den Ländern überlassen, über Art und Umfang der Sanierung zu entscheiden. Auch an Zeitpläne sind die Länder nicht gebunden. Der BRH hält die vorzeitigen Zahlungen, die nach seiner Auffassung nicht auf hinreichend belastbaren Grundlagen vereinbart wurden, für unzweckmäßig und unwirtschaftlich.
2. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat geltend gemacht, sie habe sich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen, ohne diese jedoch im Einzelnen nachvollziehbar zu belegen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, dass sie sich zu keinen weiteren Zahlungen zur Abgeltung von Risiken aus ökologischen Altlasten verpflichtet, ohne dass deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit belegt sind.
   c) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium einen Bericht zu den bestehenden Generalverträgen und ihren Risiken bis zum 31. Juli 2004.

Bemerkung Nummer 15

Unzureichende Mitwirkung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben bei Förderungen aus den Konsolidierungsfonds trotz hohen finanziellen Risikos

1. Die neuen Länder haben von der Treuhandanstalt Darlehen erhalten, um (re-)privatisierte Unternehmen mit akutem Finanzbedarf zu fördern. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) besitzt als Nachfolgerin der Treuhandanstalt nur in den Vergabegremien dreier Länder ein Vetorecht gegen Förderungen, obwohl sie 80 % aller ausfallenden Rückzahlungen tragen muss. Außerdem war die BvS nicht immer ausreichend informiert, um ihr Stimmrecht sachgerecht auszuüben und Schäden zu vermeiden. Zudem achtete die BvS bei den Förderentscheidungen nicht darauf, ob die Länder den EG-Vertrag beachteten und vor allem die gegenüber der Europäischen Kommission bestehenden Anzeige- und Informationspflichten sowie ggf. erteilte Auflagen erfüllten.
2. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat angekündigt, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes teilweise folgen zu wollen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Darlehensvereinbarungen mit den Ländern nur verlängert, wenn ihr ein Vetorecht eingeräumt wird.
   c) Der Ausschuss erwartet weiter, dass die Bundesanstalt, sofern sie sich weiter an Vergabeentscheidungen beteiligt, darauf hinwirkt, dass diese im Einklang mit den Förderregeln der Europäischen Union stehen.
   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über die Maßnahmen der BvS und der Ressorts bis zum 28. Mai 2004.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bemerkung Nummer 16

Haushaltsmittel zur Mittelstandsförderung zweckwidrig verwendet

1. Das Bundesministerium vergibt Fördermittel aus dem Programm „Leistungssteigerung der technisch-ökonomischen Infrastruktur zugunsten der deutschen Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen“ als Zuweisungen an die technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten seines Geschäftsbereichs. Entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Bundeshaushaltsplan sollen die Fördermittel zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation im Mittelstandsbereich verwendet werden. Die Bundesanstalten führen mit den Zuweisungen Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit geeigneten Industriepartnern durch. Die für das Förderprogramm entwickelten Verfahrensgrundsätze sehen vor, dass mit den Fördermitteln nur Projekte gefördert werden, die nicht zu den originären Aufgaben der Bundesanstalten zählen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden die Projekte unter Mitbenutzung der bei den Bundesanstalten vorhandenen Infrastruktur durchgeführt, ohne dass dies in den entsprechenden Finanzierungsplänen kenntlich geworden sei. Die Abgrenzung originärer von nicht-originären Aufgaben habe gefehlt. Die für die Projekte verantwortlichen Leiter stellten bei der Abgrenzung überwiegend auf die Frage ab, ob die begrenzten finanziellen Mittel der Bundesanstalten für die geplanten Aufgaben ausreichten. Die stichprobenweise Prüfung einzelner geprüfter Projekte

ergab, dass diese inhaltlich den in den Satzungen und Erlassen der Bundesanstalten zugewiesenen Aufgaben zuzuordnen waren. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind mit den geförderten Projekten Aufgaben erfüllt worden, die in die Exekutivverantwortung der Bundesanstalten fielen und deshalb zu ihren originären Aufgaben zählten. Die Mittel werden seiner Auffassung nach nicht zur Förderung des Mittelstandes verwendet.

2. Das Bundesministerium hat inzwischen die Verfahrensgrundsätze überarbeitet und in dem inzwischen vorliegendem Entwurf wesentliche Empfehlungen aus den Prüfungsverfahren umgesetzt. An den beanstandeten Vergabeverfahren wird jedoch mit der Begründung festgehalten, für die Zukunft werde sichergestellt, dass mit den Fördermitteln nur im besonderen Interesse der Bundesregierung stehende Projekte aus den nicht-originären Aufgabenbereichen der Bundesanstalten finanziert würden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Bemerkung Nummer 17

Vergabe öffentlicher Aufträge nur unzureichend nachvollziehbar

1. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt fertigten bei der Vergabe ihrer Aufträge die ihnen vom Vergaberecht vorgeschriebenen Begründungen zum einen Teil nicht und zum anderen Teil nicht regelgerecht an. Daher war eine Nachprüfung der Vergabeentscheidungen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die das Abfassen von Vergabevermerken regelnden Richtlinien nicht mehr dem Stand der ständigen Rechtsprechung entsprechen.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, die festgestellten Mängel würden in naher Zukunft abgestellt. Im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung sei inzwischen an einer Verschlankung des Vergaberechts gearbeitet und ein Konzept für ein vereinfachtes Vergaberecht erstellt worden. Darin sei auch die am 3. Februar 2004 verabschiedete EU-Vergaberichtlinie berücksichtigt worden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium in seinem Konzept für ein vereinfachtes Vergaberecht die Regelungen für das Abfassen von Vergabebegründungen entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umsetzt.

Bemerkung Nummer 18

Unklare Regeln bei Rahmenverträgen für Hard- und Softwarebeschaffungen

1. Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Querschnittsprüfung von Rahmenverträgen für Hard- und Softwarebeschaffungen fest, dass diese sich in Inhalt und Struktur erheblich unterscheiden und Beschaffungsstellen oft nur zufällig Kenntnis von abgeschlossenen Rahmenverträgen erhielten. Häufig hätten Unklarheiten über die rechtliche Einordnung, den Umfang und die Bindungswirkung von Abnahmeverpflichtungen in Rahmenverträgen existiert. Dienststellen, die dem IT-Rahmenvertrag einer anderen Behörde beigetreten waren, stellten immer wieder die Frage, ob sich durch die Erteilung eines Einzelauftrages aus dem Rahmenvertrag die sonst vergaberechtlich grundsätzlich erforderliche Ausschreibung der Leistung erübrigt. Die Frage, inwieweit Rahmenverträge dem geltenden Vergaberecht entsprechen, wurde von verschiedenen Stellen unterschiedlich beurteilt.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, seit Juni 2003 würde gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern ein „7-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Optimierung öffentlicher Beschaffungen“ vorbereitet. Dieses Programm werde bis Ende des Jahres 2005 abgeschlossen sein und sehe beispielsweise für Ausschreibung und Abschluss von Rahmenverträgen ein koordiniertes, arbeitsteiliges Vorgehen sowie standardisierte Vorgaben vor. Es sei beabsichtigt, Rahmenverträge zentral zu verwalten und bereitzustellen. In diesem Zusammenhang würden die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die unklare Rechtslage und Unsicherheiten bei der Handhabung von Rahmenverträgen durch klare und leicht verständliche Erläuterungen und Handlungsanweisungen rasch zu beseitigen.

   c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Bundesrechnungshof über den Stand der unternommenen Schritte bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bemerkung Nummer 19

Beschaffung ohne Wettbewerb und nachlässige Bestandsführung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

1. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilte einem Berliner Unternehmen ohne Wettbewerb Aufträge für marktgängige Leistungen der IT- und Nutzerbetreuung in Höhe von fast 1,2 Mio. Euro. Da die Leistungen hauptsächlich in Bonn anfielen, machte das Unternehmen allein für Reise- und Reisenebenkosten über 285 000 Euro geltend. Außerdem hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte das Verschwinden von 23 Personalcomputern und Notebooks nicht mehr aufklären können, da es für seine IT-Ausstattung keinen aktuellen Bestandsnachweis geführt hat. Trotz Diebstahlverdachts wurde weder eine strafrecht-

liche Verfolgung noch die Prüfung eines Regresses veranlasst.

2. Das Bundesministerium und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte haben die Vergabe der Leistungen ohne Wettbewerb damit begründet, dass die Weiterbeschäftigung des Auftragnehmers ohne Ausschreibung aufgrund der personellen Folgen des Regierungsumzuges nach Berlin zwingend erforderlich gewesen sei. Die mangelhafte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Bestandserhebung bei der IT-Ausstattung sei zwischenzeitlich geändert worden. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei nicht sinnvoll gewesen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf sicherzustellen, dass das Bundesinstitut

      – zukünftig Aufträge nach den vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt,

      – Bestandsnachweise ordnungsgemäß führt und

      – dem Eindruck entgegentritt, sorgloser Umgang mit Bundeseigentum würde geduldet.

   c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, Strafanzeige zu erstatten und über das Ergebnis der Haftungsprüfung bis zum 30. Juni 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 20

Keine Verordnung zur Einschränkung der Ausgaben für den Bau von Bedienstetenwohnungen der Rentenversicherungsträger erlassen

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses hatte bereits im Februar 1998 das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgefordert, den Umfang der für den Bau von Bedienstetenwohnungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch eine Rechtsverordnung zu regeln und entsprechende Ausgaben zeitlich zu begrenzen. Obwohl seit April 2002 ein Verordnungsentwurf vorliegt, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die erforderliche Zustimmung des Bundesrates bislang nicht eingeholt. Die Verordnung konnte deshalb noch nicht in Kraft treten.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass die Verordnung zunächst einer sorgfältigen Prüfung bedurft habe, inwieweit sie eine Stimmenmehrheit im Bundesrat finden würde. Nunmehr sei beabsichtigt, den Verordnungsentwurf dem Bundesrat zügig mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert zu beantragen, der Bundesrat möge seine Zustimmung zu der bereits am 13. Februar 1998 vom Ausschuss geforderten Verordnung über die Zulässigkeit und den Umfang der Wohnungsfürsorge für Bedienstete von Rentenversicherungsträgern geben, damit die Verordnung sodann in Kraft treten kann.

   c) Über das Veranlasste soll das Bundesministerium bis zum 1. März 2005 berichten.

Bemerkung Nummer 21

Neugestaltung des Leitungsbereichs des Robert Koch-Instituts in Berlin zu aufwendig

1. Im Zusammenhang mit dem Bonn/Berlin-Umzug ließ das Robert Koch-Institut in Berlin seinen Leitungsbereich umbauen und neu ausstatten. Die Gesamtausgaben betrugen rd. 750 000 Euro. Die Leistungen wurden ohne Ausschreibung an einen Architekten frei vergeben. Im Haushaltsplan waren keine Mittel für diesen Zweck veranschlagt.

2. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bei künftigen Bauvorhaben das Haushaltsrecht einzuhalten.

Bemerkung Nummer 22

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Integrationsprojekten zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben

1. Das ehemalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung förderte aus Mitteln des „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ in einem Modellprogramm Betriebe, um schwerbehinderte Menschen zu qualifizieren und nach einer längeren Phase der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln (Integrationsprojekte). In den Jahren 1998 bis 2001 sollten in einer Modellphase diese Projekte als Instrument der Arbeitsmarktpolitik vor einer dauerhaften Einführung erprobt und wissenschaftlich begleitet werden. Vor Ablauf der Erprobungsphase und obwohl noch keine ausreichenden Erkenntnisse aus den Modellprojekten vorlagen, wurde die Förderung von Integrationsprojekten im Jahre 2000 gesetzlich verankert. Jedoch konnten die mit rd. 17 Mio. Euro geförderten 16 Integrationsprojekte nach der Erprobungsphase nicht ohne weitere Zuschüsse im freien Wettbewerb bestehen. Das wesentliche Projektziel, die schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, wurde weitgehend aufgegeben. Ohne Förderung dürfte für einen Teil der Projekte die wirtschaftliche Existenz nicht gesichert sein.

2. Das inzwischen zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat ausgeführt, wegen der in den 90er Jahren dramatisch angestiegenen Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen hätten die Ergebnisse des Modellversuchs nicht abgewartet werden können. Zudem sei in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 eine Verbesserung der spezifischen Instrumente zur Eingliederung behinderter Menschen vorgesehen gewesen. Das Bundesministerium hat zugesagt, künftig bei der Dokumentation von Integrationsprojekten die Vermittlungserfolge und deren Nachhaltigkeit aufzunehmen. Bei künftigen Projekten werde darauf ge-

achtet werden, dass bei den Trägern Managementkompetenz vorhanden sei und die Geschäftsplanung schlüssig und wirtschaftlich tragfähig sein müsse.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium unverzüglich die für eine Wirkungsanalyse der Integrationsprojekte erforderlichen Daten sicherstellt und damit die Projekte volkswirtschaftlich untersucht.

   c) Er fordert das Bundesministerium auf, über

      – den weiteren Verlauf und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Modellprojekte,

      – die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Mangagementkompetenz und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle bei künftigen Integrationsprojekten

   bis zum 30. Juni 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 23

Unzureichende Zahlungen der Deutsche Bahn AG für Personalverwaltungskosten des Bundeseisenbahnvermögens

1. Das Bundeseisenbahnvermögen betreut und verwaltet die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Die DB AG erstattet dafür die anteiligen Personalverwaltungskosten. Die Einzelheiten der Personalverwaltungskostenabrechnung waren in einer Vereinbarung festgelegt. Ab 2001 weigerte sich die DB AG, die Kostenerstattung in der vertraglich vereinbarten Höhe zu leisten, und begründete dies mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenzunternehmen. Dies sei mit den Grundgedanken der Bahnreform nicht vereinbar. Den für das Jahr 2001 daraufhin gefundenen Kompromiss, statt rd. 22 Mio. Euro rd. 18 Mio. Euro zu zahlen, lehnte die DB AG für das Folgejahr ab, was dazu führte, dass das Bundeseisenbahnvermögen seine Abrechnungsmethode veränderte. Für die DB AG bedeutete dies im Jahre 2002 eine erneut verringerte Erstattungsleistung. Für die Jahre ab 2003 forderte die DB AG eine pauschalierte Erstattungsberechnung, die nach Auffassung des Bundeseisenbahnvermögens jedoch nicht die tatsächlichen Kosten decken könne. Dennoch wurde im Dezember 2003 mit der DB AG eine Vereinbarung geschlossen, die einen Erstattungssatz in Höhe von 0,86 % aus den Personalerstattungsbeträgen für beamtete Arbeitskräfte der DB AG zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 850 000 Euro zum Inhalt hat.

2. Das Bundesministerium hat dargelegt, der neue Kompromiss berücksichtige die Interessen des Bundes und die der DB AG in vertretbarem Umfang. Das Abrechnungsverfahren sei so vereinfacht worden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, im Frühjahr 2005 zu berichten, wie hoch die Differenz zwischen den Personalverwaltungskostenerstattungen der DB AG für die Jahre 2003 und 2004 und den tatsächlichen beim Bundeseisenbahnvermögen für die Personalverwaltung der der DB AG zugewiesenen beamteten Arbeitskräfte entstandenen Kosten ist. Abhängig von dem Ergebnis wird dann zu entscheiden sein, ob die Vereinbarung mit der DB AG gekündigt werden sollte.

Bemerkung Nummer 24

Bund wird im Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg–Ingolstadt–München mit über 600 Mio. Euro zusätzlich belastet

1. Obwohl der Bund die finanzielle Förderung für die Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Ingolstadt–München gegenüber der DB AG der Höhe nach vertraglich begrenzt hatte, wurde er mit zusätzlich mehr als 600 Mio. Euro belastet. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Haushaltsgesetzgeber an der Entscheidung über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel nicht beteiligt. Es hat sich zudem die Verwendung der zusätzlichen Bundesmittel nicht nachweisen lassen. Dies widersprach einer Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. April 2000. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium der Finanzen gewährten der DB AG im Rahmen einer trilateralen Vereinbarung über Schienenwegeinvestitionen eine pauschale Zuwendung und zusätzlich einen kurzfristigen zinslosen Kredit für Mehrkosten bei Großprojekten ohne eine detailliertere Zweckbestimmung.

2. Das Bundesministerium hat zu der Kritik angeführt, dass diese trilaterale Vereinbarung dazu geführt habe, befristet Ansprüche der DB AG gegenüber dem Bund auszusetzen. Die Überwachung der Mittelverwendung sei aufgrund der eingegangenen Höchstbetragsfinanzierung nicht notwendig. Durch die Ablösung der Vorfinanzierung seien zudem 5 Mrd. Euro gespart worden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, sich die Verwendung der zusätzlich gewährten Bundesmittel bezogen auf einzelne Sachanlagen nachweisen zu lassen. Höchstbetragsfinanzierungen sind nur noch in Ausnahmefällen abzuschließen und nicht durch andere Finanzierungsquellen zu umgehen. Der Haushaltsausschuss ist bei der Bewilligung von Mehrkosten zu beteiligen.

   c) Das Bundesministerium sollte künftig seiner Informationspflicht gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber durch eine zeitnahe Darstellung der Projektplanung, der Kostenentwicklung und des Baufortschritts bei Schienenwegeprojekten nachkommen. Dabei sind auch die Ersatzmaßnahmen im bestehenden Netz der DB AG in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Bemerkung Nummer 25

Empfehlungen für einen wirtschaftlichen Schienenwegebau

1. Der Bund hat seine Investitionsmittel für Schiene und Straße in den letzten Haushaltsjahren annähernd angeglichen mit dem Ziel, wesentliche Anteile des Verkehrswachstums auf die Schiene verlagern zu können. Vordringlich wurde in den Schienenpersonenfernverkehr investiert. Bislang sind jedoch erwähnenswerte Verlagerungseffekte nicht eingetreten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte der Bund den Verkehrsbedarf gründlich analysieren und in Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel dort in das Schienennetz investieren, wo der Nutzen am höchsten ist und schnell eintritt. Engpassbeseitigungen im bestehenden Netz und die Förderung optimierter Betriebsabläufe in Schienenverkehrsknoten können die Qualität des Eisenbahnverkehrs und damit seiner Attraktivität deutlich steigern. Das Bundesschienewegeausbaugesetz sieht Regelungen zur Beteiligung der Eisenbahnen des Bundes an Infrakstrukturinvestitionen vor. Allerdings ist der Anteil der DB AG an Investitionen in das Schienennetz mittlerweile auf unter 2 % gesunken. Das Bundesministerium finanziert im Wesentlichen die Investitionen durch nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse.
2. Das Bundesministerium hat zur Kritik des Bundesrechnungshofes angeführt, dass es weiter an den Plänen für Hochgeschwindigkeitsstrecken für den Schienenpersonenfernverkehr festhalten werde. Eine gesetzlich geregelte Verpflichtung zur Beteiligung der Eisenbahnen des Bundes an Investitionen in die Schieneninfrastruktur bestehe nicht.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, seine bisherige Investitionsstrategie im Schienenwegebau anhand einer Bedarfsanalyse zu überprüfen und die Investitionsschwerpunkte in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln an dem erreichbaren Nutzen zu orientieren. Die Eisenbahnen des Bundes sind an Investitionen angemessen zu beteiligen. Das Bundesministerium darf sich nicht nur als Finanzier betrachten, sondern sollte auch auf Qualitätsverbesserung des Schienenverkehrs hinwirken und so zum angestrebten Wachstum beitragen. Im Rahmen der von ihm angestrebten Börsenfähigkeit der DB AG sollte der Bund daher stärkeren Einfluss auf Unternehmensziele und Kapitalverwendung seiner Eisenbahnen nehmen.

Bemerkung Nummer 26

Unflexible Finanzierungsregeln führen zu übergroßen Brücken-Neubauten

1. Erneuert der Bund eine Brücke über eine Bundeswasserstraße, lassen es gesetzliche Bestimmungen nicht zu, dass Städte und Gemeinden als Finanzierungspartner des Bundes davon profitieren, wenn sie einer Verkleinerung „ihrer“ Brücke zustimmen. Die Folge ist, dass Kommunen an der bisherigen Breite der Brücken festhalten, auch wenn das Verkehrsaufkommen dies mittlerweile nicht mehr erfordert. Dies führt zu volkswirtschaftlich unsinnigen Brückenabmessungen. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, auf eine Anpassung der Finanzierungsregel im Bundeswasserstraßengesetz hinzuwirken, mit der volkswirtschaftlich sinnlose Brückendimensionierungen vermieden werden können.
2. Das Bundesministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem ein „Vorteilsausgleich“ eingeführt werden soll.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er begrüßt die Einführung des Vorteilsausgleichs in das Bundeswasserstraßenrecht, erwartet aber auch, dass das Bundesministerium Möglichkeiten prüft, dem Kreuzungspartner der Verwaltung einen Anreiz zu bieten, seine Anforderungen an die neue Brücke auf das verkehrlich Notwendige zu begrenzen.

Bemerkung Nummer 27

Zu hohe Kosten des Technischen Gebäudemanagements für die Liegenschaften oberster Bundesbehörden

1. Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Querschnittsprüfung fest, dass die Kosten für das Technische Gebäudemanagement (TGM) sehr unterschiedlich und insgesamt auch im Vergleich zu Bürobauten der Privatwirtschaft zu hoch sind. Die Verwaltungen führen kein Kostencontrolling für ihre Liegenschaften durch. Außerdem wurde zahlreiche Baumängel sowie unvollständige Dokumentationen festgestellt, die den Betrieb der Gebäude und Anlagen erschwerten.

   Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wegen der baufachlichen Schnittstellen die Fachaufsicht für das TGM als oberste technische Instanz wahrnimmt.
2. Das Bundesministerium sagte teilweise Verbesserungen zu und vertrat die Auffassung, für das TGM seien aber weitgehend die Ressorts selbst verantwortlich. Weitergehende Beratungsleistungen würden zudem zusätzliches Personal erfordern.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium eine Erfolgskontrolle des Projektes durchführt und dem Ausschuss über deren Ergebnis bis zum 31. Dezember 2004 berichtet.

Bemerkung Nummer 28

Wetterdienst überschreitet geplante Kosten für Hochleistungsrechner deutlich

1. Der Deutsche Wetterdienst hatte Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 20 Mio. Euro für Hochleistungsrechner vertraglich vereinbart, musste aber noch weitere 7 Mio.

Euro investieren, um die für eine wesentlich verbesserte Wettervorhersage erforderliche Leistung zu erlangen. Dem Deutschen Wetterdienst waren die technischen Risiken aufgrund eines Gutachtens vorher bekannt. Als der Auftragnehmer die entscheidenden Rechnerausbaustufen dann tatsächlich nicht liefern konnte, verzichtete der Deutsche Wetterdienst auf seine vertraglichen Rechte und wechselte ohne erneute Ausschreibung den Hersteller. Den in der vorherigen Ausbaustufe beschafften und bezahlten Rechner mit einem Restwert von 1,6 Mio. Euro gab er ohne Gegenleistung an den Hersteller zurück.

2. Der Deutsche Wetterdienst hat eingeräumt, dass die ursprünglich geforderte Leistung nicht erreicht worden sei.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Deutsche Wetterdienst zukünftig
      – nicht nur Projektrisiken ausreichend untersucht und das Restrisiko durch geeignete vertragliche Regelungen minimiert,
      – sondern auch die Vergabeordnung beachtet und Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes unterlässt
      – sowie andernfalls personelle Konsequenzen zieht.
   c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuss über die dazu unternommenen Schritte bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 29

Vorschriftswidrige Beschaffung von Flachbildschirmen bei einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion

1. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest hat bei der Beschaffung marktgängiger Hardware gegen zentrale Vorschriften des Haushaltsrechts verstoßen. Sie bediente sich eines seit Jahren nicht neu ausgeschriebenen Rahmenvertrages, bestätigte die Lieferung vorab als geleistet und beglich die Rechnung ohne erhaltene Gegenleistung.
2. Das Bundesministerium hat den Rahmenvertrag aus dem Jahre 1995 inzwischen auflösen lassen und ein „Konzept für Beschaffung, Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Hardware“ für den Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und auch für den Bereich der Bundesverkehrsverwaltung erarbeitet. Eine angemessene Kontrolle der ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung im IT-Bereich der nachgeordneten Behörden sei allerdings mit den bestehenden Personalkapazitäten nicht leistbar.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf,
      – Verstöße gegen zentrale haushaltsrechtliche Bestimmungen zu ahnden,
      – die bei der Mittelbewirtschaftung immer wieder begangenen Fehlleistungen entschlossen zu unterbinden und
      – die Fachaufsicht wirksam zu stärken.
   c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuss über die dazu unternommenen Schritte bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 30

Außendienstzulage ohne Anspruch gewährt

1. Soldatinnen und Soldaten erhalten eine Stellen- und eine Erschwerniszulage, wenn sie überwiegend im Außen- und Geländedienst führen oder ausbilden. Mit der Stellenzulage soll die herausgehobene Funktion dieser Personengruppe honoriert werden. Die Erschwerniszulage soll die mit der Verwendung verbundenen Erschwernisse abgelten. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden häufig die notwendigen Außendienstzeiten nur erreicht, weil ein militärisches Lauftraining vollständig berücksichtigt wurde. Dienstlicher Sport ist allerdings bei den Außendienstzeiten nicht zu berücksichtigen.
2. Das Ministerium hat mitgeteilt, das militärische Lauftraining werde künftig nur noch mit der Hälfte des zeitlichen Umfangs als berücksichtigungsfähiger Außendienst angerechnet. Der verbleibende Zeitanteil des Lauftrainings könne weiterhin als Außendienst berücksichtigt werden, da die Soldatinnen und Soldaten auch Führungs- und Ausbildungsfunktionen bei diesem Training wahrnehmen würden. Das Ministerium hat eine Ressortforderung angekündigt, mit der die Stellen- und die Erschwerniszulage zu einer Stellenzulage zusammengelegt werden sollen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Stellen- und die Erschwerniszulage kostenneutral zu einer Stellenzulage zusammenzufassen und zu prüfen und darzulegen, wie die Zeiten des AMilA-Lauftrainings künftig besoldungsrechtlich zu behandeln sind.
   c) Er fordert das Bundesministerium auf, die Empfehlung des Bundesrechnungshofes alsbald in eine gesetzliche Neuregelung umzusetzen und dem Bundesrechnungshof darüber bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 31

Fehlerhafte Bearbeitung von Zulagen im Bereich der Bundeswehr

1. Der Bundesrechnungshof stellte bei der Prüfung bei der Bewilligung von Zulagen an Soldatinnen und Soldaten fest, dass diese Bewilligungen häufig fehlerhaft sind und dadurch zu finanziellen Nachteilen für den Bund oder die Betroffenen führen. Bislang wird das Bewilligungserfahren durch Soldatinnen und Soldaten ohne Verwaltungsausbildung durchgeführt.

2. Das Ministerium hat angekündigt, die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufzugreifen und zu untersuchen, inwieweit das Bewilligungsverfahren verbessert werden könne.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die nunmehr zugesicherte Untersuchung unverzüglich zu veranlassen und über die Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 32

Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

1. Ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten für einen begrenzten Zeitraum weiterhin Bezüge, die sog. Übergangsgebührnisse. Diese Zahlungen sind von der Dauer der Dienstzeit abhängig und werden grundsätzlich wie Versorgungsbezüge behandelt. Ein daneben erwirtschaftetes Erwerbseinkommen wird gemäß § 53 Beamtenversorgungsgesetz angerechnet. Allerdings wird bei ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebührnisse erhalten, bislang gemäß § 53 Abs. 9 Soldatenversorgungsgesetz nur das Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind keine sachlichen Gründe erkennbar, nicht auch das außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte Erwerbseinkommen auf die Übergangsgebührnisse anzurechnen.
2. Das Bundesministerium hat den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zugestimmt und den Entwurf eines Änderungsgesetzes angekündigt. Zwar solle die bisherige Regelung inhaltlich nicht voll übertragen werden, man werde aber eine der Versorgungssystematik der ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit angepasste Berücksichtigung von deren Erwerbseinkommen vorschlagen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, den Gesetzentwurf zeitnah in das parlamentarische Verfahren einzubringen.

Bemerkung Nummer 33

Festhalten an veraltetem Raketensystem kostete Millionen

1. Obwohl das „Leichte Artillerieraketensystem“ (LARS II) bereits seit dem Jahre 1993 technisch überholt und militärisch kaum noch sinnvoll weiter verwendbar war, begann das Heer erst Anfang 1999, dieses Waffensystem außer Betrieb zu nehmen. Dabei blieb die Personalausstattung in den Raketenartilleriebataillonen nahezu unverändert. Über Jahre wurde so eine Personalreserve von rd. 440 Soldaten in der Artillerietruppe vorgehalten, die allenfalls bei künftig einzuführenden Aufklärungs- und Waffensystemen benötigt wird. Die Systemkomponenten Raketenwerfer und Feuerleitanlagen lagerten seit 1999 in drei Gerätehauptdepots, da über ihre Verwertung noch nicht entschieden war. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hat dies zu vermeidbaren Personal- und Betriebsausgaben von mehr als 200 Mio. Euro geführt.
2. Das Bundesministerium ist der Auffassung, dass erst 1999, als das neue System MARS luftverladbar zur Verfügung gestanden habe, die wesentlichen konzeptionellen Voraussetzungen zur Herauslösung des gesamten alten Waffensystems LARS geschaffen worden seien. Personaleinsparungen hätten nicht erzielt werden können, da das „LARS“-Personal auf Stellen im Sinne der Neuausrichtung des Heeres und zur Verbesserung der Durchhaltefähigkeit des Heeres eingesetzt gewesen sei. Das Bundesministerium hat zwischenzeitlich über das Verwertungskonzept des Waffensystems und ein neues Munitionskonzept Artillerie entschieden, das die vergleichsweise teure Umlaborierung von Minenausstoßraketen beendet.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Verwertung des LARS II zügig durchzuführen und hierüber bis zum 31. Dezember 2005 zu berichten.
   c) Er erwartet vom Bundesministerium, künftig den Ersatz veralteter, militärisch und technisch überholter Waffensysteme so zu steuern, dass Kosten eines überlangen Parallelbetriebes der Systeme vermieden und keine unnötigen Personalreserven gebildet werden.

Bemerkung Nummer 34

U-Bootabwehrwaffe 90 nicht wie geplant einsetzbar

1. Das Ministerium beschaffte Ende 1997 die aus Leichtgewichtstorpedos bestehende U-Bootabwehrwaffe 90, obwohl deren Integration in die vorgesehenen Trägersysteme (Kampfschiffe und Hubschrauber) nicht abschließend geprüft worden war. Ein Teil der Torpedos kann nicht wie vorgesehen eingesetzt werden und ist damit überflüssig. Zudem haben kurz nach Abschluss des Beschaffungsvertrags Entscheidungen des Inspekteurs der Marine den geplanten Nutzungsumfang weiter eingeschränkt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten die noch erforderlichen Integrationsuntersuchungen nunmehr umgehend veranlasst und die über den Bedarf hinaus gehenden Stückzahlen verringert werden.
2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, dass der Beschaffungsvertrag in Kenntnis der Inspekteursentscheidung so nicht geschlossen worden wäre und die Torpedos später hätten geliefert werden können. Der Bedarf habe sich inzwischen um 42 Torpedos verringert und werde nochmals überprüft. Außerdem solle untersucht werden, ob die Stückzahl im Wege einer Vertragsänderung reduziert werden könne. Haushaltsmittel für die noch ausstehenden Integrationsuntersuchungen würden bereitgestellt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 2005 über den Stand der Integrationsuntersuchungen, die Ergebnisse der nochmaligen Überprüfung des militärischen Bedarfs und die finanziellen Auswirkungen einer Teilkündigung des Beschaffungsvertrages zu berichten.

Bemerkung Nummer 35

Aufträge der Bundeswehr unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel grundsätzlich öffentlich ausschreiben

1. Die Bundeswehr beschafft jährlich für etwa 3 Mrd. Euro in rd. 15 000 Vergabeverfahren Fahrzeuge, Geräteteile, Ersatzteile und sonstigen Sachbedarf. Die meisten Vergabevorgänge entfallen auf kleinere Beschaffungen wie Kleingeräte und Ersatzteile. Der Bedarf wird überwiegend beschränkt in Verbindung mit einem vorgeschalteten so genannten Zubenennungsverfahren ausgeschrieben, bei dem mehrere Stellen eingeschaltet werden. Hierbei sendet das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung den Ausschreibungstext mit einer Liste ihm bekannter Lieferanten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dieses verteilt die Unterlagen an die Auftragsberatungsstellen der Länder mit der Aufforderung, die Lieferantenliste ggf. um Unternehmen des Landes zu ergänzen. Danach leitet es die ergänzten Listen an das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zurück. Alle Unternehmen der Liste werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die marktgerechteren Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ohne ersichtlichen Grund kaum angewendet werden. Er hat kritisiert, dass ein weiterer Ressortbereich ohne fachliche Mitwirkung in das Verfahren eingebunden ist. Er hat gefordert, das Zubenennungsverfahren auf wenige begründete Ausnahmefälle zu beschränken und Öffentliche Ausschreibungen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.
2. Das Bundesministerium ist den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen gefolgt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Der Ausschuss erwartet, dass
      – das Bundesministerium bei der Beschaffung von Ersatzteilen, Betriebsstoffen, Geräten u. Ä. das bisher bei Auftragswerten von 15 000 bis 200 000 Euro fast ausnahmslos angewandte Zubenennungsverfahren auf begründete Einzelfälle beschränkt und stattdessen die marktwirtschaftlicheren Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb bevorzugt,
      – Marktbeschränkungen, wie bundeswehrspezifische Musterzulassungen und Sonderanfertigungen auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt werden,
      – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den einzelnen Beschaffungsfällen, bei denen das Zubenennungsverfahren noch angewandt wird, nicht mehr in das Vergabeverfahren eingebunden wird und die dadurch gebundenen Ressourcen aus Personal- und Sachmitteln eingespart werden.
   c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium bis zum 30. April 2004 veranlasst, dass ab dann die Ausschreibungen für die Beschaffung von den in Ziffer 2 genannten Ersatzteilen und Betriebsstoffen für alle in Frage kommenden Marktteilnehmer in allgemein verständlicher und elektronischer Form bereit gestellt werden.
   d) Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium bis zum 30. April 2004 eine Klärung über die Aufhebung der Ressortvereinbarung zum Zubenennungsverfahren herbeiführt.

Bemerkung Nummer 36

Arbeiten am Segelschulschiff GORCH FOCK ohne ausreichende Prüfung vergeben

1. Das Ministerium hat die für Anfang 2001 geplanten Änderungs- und Matrialerhaltungsarbeiten am Segelschulschiff GORCH FOCK kurzfristig um ein Jahr vorgezogen. Wegen des dadurch entstandenen Zeitdrucks hat das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung den entsprechenden Auftrag vergeben, ohne den Zustand des Schiffes und die zu erbringenden Leistungen ausreichend zu ermitteln. Durch nicht erkannte Mängel und nachträgliche Leistungen hat sich das Auftragsvolumen um rd. 86 % erhöht.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Maßnahme ungenügend vorbereitet wurde. Die geänderte Haushaltsmittelplanung habe das Vorhaben unter einen derartigen Zeitdruck versetzt, dass weder der Zustand des Schiffes ausreichend geprüft noch die zu erbringenden Leistungen umfassend beschrieben werden konnten. Aufgrund der unzureichenden Vergabereife und der dadurch erforderlichen Änderungen des Werkvertrags sei nahezu die Hälfte des Auftragsvolumens ohne Wettbewerb vergeben worden. Dadurch seien überhöhte Preise nicht auszuschließen. Außerdem hat der Bundesrechnungshof das Fehlen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bemängelt.
2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, dass die Auftragsvergabe wegen des Vorziehens der Maßnahme unter erheblichem Zeitdruck gestanden habe und die Bedeutung einer eingehenden Zustandsanalyse falsch eingeschätzt worden sei. Das Ministerium hat jedoch die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestritten, da man davon ausgegangen sei, dass die Kostenschätzung in der Planungsphase ausreichend sei.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig nur noch vergabereife Vorhaben vorzuziehen, die Wirtschaftlichkeit finanzwirksamer Maßnahmen bereits in der Planungsphase zu untersuchen und insbesondere bei komplexen Schiffsumbauten vor Erstellung der Leistungsbeschreibung eine eingehende Zustandsanalyse vorzunehmen.

Bemerkung Nummer 37

Privatisierung der Instandsetzung des Heeres mangelhaft vorbereitet

1. Das Heer hat für seine künftige Struktur festgelegt, dass Logistikleistungen im Friedensbetrieb, zu denen auch Instandsetzungsleistungen von Heeresmaterial gehören, keine „Kernaufgaben“ der Streitkräfte mehr sind. Nach der BHO ist für solche Leistungen zu prüfen, ob sie privatisiert werden können. Die Bundeswehr hatte in der 91. Sitzung des Haushaltsausschusses angekündigt, im Bereich der Heeresinstandsetzungslogistik ein Kooperationsmodell mit der Rüstungsindustrie anzustreben. Es soll eine Gesellschaft gegründet werden, an der der Bund eine Mehrheits- und die Industrie eine Minderheitsbeteiligung hält. Die Instandsetzung von Heeresmaterial für mehr als 1 Mrd. Euro soll an diese Gesellschaft vergeben werden.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die durch die Privatisierung frei werdenden Stellen für Logistikpersonal in die Einsatzverbände verschoben werden sollten. So könnten jedoch die Betriebsausgaben nicht vermindert werden. In die Privatisierung seien nur 6 % der Fahrzeuge und Geräte des Heeres einbezogen worden, während die verbleibenden 94 % nach wie vor von der Bundeswehr instandgesetzt werden müssten. Das Heer habe das nach der BHO vorgeschriebene Interessenbekundungsverfahren nicht durchgeführt. Stattdessen sei eine Studie erstellt worden, die fehlerhaft und einseitig auf die vom Heer favorisierte industrielle Kooperation ausgerichtet gewesen sei.

2. Das Ministerium hat seine Vorgehensweise im Wesentlichen für gerechtfertigt gehalten und eingeräumt, dass die Überführung der Personalstellen den Haushalt nicht entlaste, aber auch nicht belaste. Es werde geprüft werden, ob weitere Instandsetzungsleistungen im Rahmen weiterer Privatisierungsvorhaben des Heeres vergeben werden könnten. Das Interessenbekundungsverfahren sei entbehrlich gewesen, nachdem die Wehrindustrie dargelegt habe, die Ausgaben um mindestens 20 % zu unterschreiten. Im Kostenvergleich seien die Kosten des Eigenmodells nicht zu hoch angesetzt worden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – den Privatisierungsanteil der Instandsetzung zu erhöhen, wo die Privatisierung wirtschaftlich realisierbar ist,

      – keine Monopolstellung bei der Instandsetzung entstehen zu lassen, sondern den Wettbewerb zu erhalten,

      – das weitere Privatisierungsverfahren ordnungsgemäß zu gestalten.

   c) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium auf die in Buchstabe b angesprochenen Punkte in seiner Vorlage an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) eingeht.

Bemerkung Nummer 38

Erhebliches Einsparungspotenzial bei Fallschirmen und Lufttranportmaterial

1. Die Bundeswehr verfügte im Jahre 2002 über Fallschirme und Lufttransportmaterial im Wert von mehr als 13,6 Mio. Euro, deren Bewirtschaftung Mängel aufwies. So ergaben veraltete Organisationsgrundlagen einen zusätzlichen Bedarf im Wert von mehr als 21 Mio. Euro. Wehrpflichtige wurden trotz ihrer kurzen Dienstzeit als Fallschirmpacker ausgebildet. Wesentliche Materialdaten gingen nicht in die Berechnungsverfahren ein, mit denen über Aussonderungen entschieden wurde. Noch verwendungsfähiges Material wurde vernichtet statt verkauft.

2. Das Bundesministerium will den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend folgen, will aber die Berechnungen der Instandsetzungskostengrenze von Fallschirmen nicht um das Kriterium des Materialzustandes erweitern.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die angekündigten Verbesserungsmaßnahmen bei der Bewirtschaftung von Fallschirmen und Lufttransportmaterial beschleunigt umzusetzen und noch einmal zu prüfen, ob der Verfahrensvorschlag des Bundesrechnungshofes zur Beurteilung der Instandsetzungswürdigkeit von Fallschirmen aufgegriffen werden kann.

   c) Er erwartet bis zum 31. Dezember 2004 einen kurzen Bericht über die Umsetzung der angekündigten Verbesserungen und über das Prüfungsergebnis.

Bemerkung Nummer 39

Übergroße Bestände an handelsüblichem Material

1. Die Bundeswehr beschaffte handelsübliches Material wie z. B. Schrauben, Nägel, Werkzeug und Büromaterial und lagerte es über Jahrzehnte in großen Mengen, obwohl es in der Regel auf dem freien Markt ohne längere Lieferfristen erhältlich war. Der Wert dieses Materials betrug im Jahre 2002 mehr als 140 Mio. Euro. Lieferte die Industrie das Material in Verpackungen, die nicht mit den bundeswehrinternen Verpackungsgrößen überein-

stimmten, so packte die Bundeswehr die Waren in eigene Verpackungen um. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ließen sich bei der Bewirtschaftung handelsüblichen Materials durch eine bedarfsgerechte Beschaffung und durch weitgehenden Verzicht auf eigene Verpackungen erhebliche Kapital- und Lagerkosten vermeiden.

2. Das Bundesministerium hat zugesagt, die handelsüblich und kurzfristig zu beschaffenden Materialien zu erfassen und entsprechende Lagerbestände aufzulösen. Es solle geprüft werden, ob veränderte Liefergrößen wirtschaftlich seien.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium die Hinweise des Bundesrechnungshofes zu einer Verbesserung der Materialwirtschaft bei handelsüblichem Material aufgreift und kurzfristig umsetzt.

   c) Er erwartet einen Bericht an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2004 über den Erfolg des Bestandsabbaus von handelsüblichem Material und über die Verbesserung der Verpackungsverfahren.

Bemerkung Nummer 40

Munition und pyrotechnisches Material für Ausbildungszwecke: Beschaffungen in Millionenhöhe trotz übergroßer Bestände

1. Die Bundeswehr beschaffte Übungs- und Manövermunition sowie pyrotechnisches Material, obwohl teilweise für Jahrzehnte reichende Überbestände vorhanden waren und sich abzeichnete, dass der Bedarf weiter zurückgehen würde. Einsparmöglichkeiten, die sich z. B. durch Begrenzung der Vorräte, Umarbeiten überzähliger Gefechts- in Übungsmunition oder durch verlängerte Verfallsfristen pyrotechnischen Materials angeboten hätten, wurden nur unzureichend genutzt. Es entstanden vermeidbare Mehrausgaben in zweistelliger Millionenhöhe. So wurden beispielsweise Übungs- und Manöverpatronen beschafft, die nach der Auslieferung sofort für den Gebrauch gesperrt wurden, da die vorhandenen Bestände – ausreichend für 21 Jahre – vorrangig abzubauen waren. Des Weiteren plante die Bundeswehr, für eine Panzerfaust Übungsmunition im Wert von 43 Mio. Euro zu beschaffen, obwohl zu Übungszwecken mindestens zehn Jahre lang auch eingelagerte scharfe Patronen, die zu überaltern drohen, noch genutzt werden könnten.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes als im Wesentlichen zutreffend erachtet und seine Empfehlungen aufgegriffen. Es sei aber zu bedenken, dass „Just-in-Time“-Lieferungen wegen der dann geringen Mengen unwirtschaftlich und wegen des zeitaufwendigen Verfahrens bei Beschaffungen nicht möglich seien.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, Munition und pyrotechnisches Material für Ausbildungszwecke bedarfsgerecht zu beschaffen und zu untersuchen, ob Beschaffungen „Just-in-Time“ möglich und wirtschaftlich sind. Zu diesem Zweck sollten zunächst die Vorratshöhen auf ein Jahr begrenzt werden.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht zum Ergebnis dieser Untersuchungen bis 31. Dezember 2004.

Bemerkung Nummer 41

Munition im Ausland: zu hohe Vorräte, unsachgemäße Lagerung, ungeklärte Fehlbestände

1. Die Munitionslagerung bei den Auslandseinsätzen der Bundeswehr wies erhebliche Mängel auf. So waren die Munitionsbestände im Ausland weit überhöht, der Nachweis war fehlerhaft, die Lagerung war teilweise unsachgemäß, Fehlbestände konnten nicht aufgeklärt werden. Auch im Inland fehlte ein vollständiger Überblick über die in den Einsatzgebieten gelagerte Munition.

2. Das Einsatzführungskommando hat bei eigenen Prüfungen weitere Mängel bei den Munitionsbeständen festgestellt. Die Mängel sollen schnell behoben werden. Das Einsatzführungskommando hat begonnen, Verfahren zur Munitionsbewirtschaftung und -lagerung einzuführen, die auch die Besonderheiten der Auslandseinsätze berücksichtigen. Das Ministerium hat eingeräumt, die wesentlichen Vorgaben und Verfahren für die Materialwirtschaft bei Auslandseinsätzen noch nicht systematisch überarbeitet zu haben, wenn auch einzelne Weisungen bereits erlassen seien. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes würden berücksichtigt werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, in einem Bericht bis 31. Dezember 2004 darzulegen, wie eine ordnungsgemäße Munitionsbewirtschaftung und -lagerung auch bei Auslandseinsätzen künftig sichergestellt wird.

Bemerkung Nummer 42

Beschaffungen im Auslandseinsatz: Streitkräfte missachten die Verfahrensvorgaben

1. Die Bundeswehrverwaltung hat nach Artikel 87b GG die Aufgabe, den Sachbedarf der Streitkräfte zu decken. Sie ermittelt und beschafft den Sachbedarf grundsätzlich zentral. In Ausnahmefällen, die in einer Reihe von Vorschriften erfasst sind, kann die Truppe Versorgungsgüter selbst dezentral beschaffen. Nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes haben die Einsatzkontingente diese Ausnahme zur Regel gemacht und dafür eigene Organisationseinheiten eingerichtet, Personal ausgebildet und interne Bearbeitungsverfahren festgelegt. Dabei wurden dezentrale Beschaffungen mit „Sofortbedarf“ begründet, ohne diesen zutreffend zu erläutern. So hat die Truppe einen großen Teil ihres Bedarfs selbst beschafft anstatt über die auch im Einsatzland vorhandene Wehrverwaltung. KFOR-Truppen hatten durch eigene Befehle und Regelungen Wege gefunden, in Deutsch-

land Ersatzteile über im Einsatzland ansässige Firmen zu beschaffen. Auf Anforderung der Einsatzkontingente beschafften Depots der Truppe in Deutschland über ein so genanntes Warenwirtschaftsprogram. Es handelte sich dabei um Tausende von Aufträgen mit einem Finanzvolumen von mehreren Millionen Euro.

Der Bundesrechnungshof hat die praktizierte dezentrale Beschaffung als nicht mit der Aufgabenverteilung nach Artikel 87b GG vereinbar kritisiert und beanstandet, dass die vom Bundesministerium vorgegebenen Verfahren nicht eingehalten werden. Er hat insbesondere empfohlen, die dezentralen Beschaffungen für Auslandseinsätze in Deutschland und im Einsatzland auf eine Stelle zu konzentrieren.

2. Das Bundesministerium will den Empfehlungen im Wesentlichen folgen. Es will aber die Versorgung für die Einsatzverbände in den Depots der Bundeswehr belassen, um eine zeitgerechte Versorgung der Einsatzverbände zu gewährleisten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Zentralisierung der Versorgung für die Einsatzverbände im Einsatzgebiet auf eine Stelle im Inland zu prüfen.

   c) Er erwartet bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht zum Ergebnis der o. a. Prüfung, zum Stand der Überarbeitung der Vorschriften zur dezentralen Beschaffung und zur Optimierung der Verfahrensabläufe.

Bemerkung Nummer 43

Munitionsdepots nicht ausgelastet

1. Das Heer und jetzt die Streitkräftebasis organisierten die Munitionsdepots neu, um die Versorgung mit Munition zu rationalisieren, vorhandene Überkapazitäten abzubauen und Kosteneinsparungen zu erzielen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass der Auslastungsgrad der Munitionsdepots dennoch nur rd. 54 % beträgt. Demnach gibt es zu viele Munitionsdepots, nachdem im Zuge der Übernahme von Munitionsdepots der Alliierten und der ehemaligen NVA das Heer nicht wie ursprünglich beabsichtigt, alle kleineren und unwirtschaftlichen Munitionsdepots aufgegeben hatte.

2. Das Bundesministerium hat die Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen anerkannt und will den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend folgen. Es hält dafür aber einen Zeitraum von zehn Jahren für erforderlich.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die zugesagten Maßnahmen zur Verbesserung der Auslastung der Munitionsdepots angesichts des erheblichen Einsparpotenzials zu beschleunigen.

   c) Er erwartet bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht zu den bis dahin erreichten Verbesserungen und zu den erzielten Einsparungen.

Bemerkung Nummer 44

Gefechtsübungszentrum des Heeres schlecht ausgelastet

1. Die Bundeswehr hatte auf einem Truppenübungsplatz in Sachsen-Anhalt das Gefechtsübungszentrum des Heeres errichtet und ließ es in einem Pilotversuch durch die Industrie betreiben. Ab dem Jahre 2004 sollen im Zentrum die Soldaten für alle Einsätze, auch für Auslandseinsätze, ausgebildet werden. Die Prüfung dieses Vorhabens ergab eine schlechte Auslastung des Zentrums und mögliche Einsparungen bei der Verlegung der übenden Truppen in das Zentrum. Der Bundesrechnungshof hat auch Fehler im Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen optimiertem Eigenbetrieb und industriellem Betrieb des Zentrums festgestellt, die sich zum Nachteil des Eigenbetriebs auswirkten.

2. Das Bundesministerium will einige Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgreifen. Der Haushaltsausschuss hat am 12. November 2003 den neuen Betreibervertrag mit dem Wettbewerbsgewinner zugestimmt, allerdings kurzfristig den Nachweis gefordert, dass das für den Betrieb notwendige Fachpersonal des neuen Betreibers zeitgerecht verfügbar sei. Nach Vorliegen dieses Nachweises hatte der Haushaltsausschuss das Bundesministerium um vierteljährliche Berichterstattung und den Bundesrechnungshof um weitere Begleitung des Vorhabens Gefechtsübungszentrum des Heeres gebeten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – das Zentrum optimal auszulasten, indem die Ablaufplanung weiter verbessert wird,

      – die Entscheidung über die Einrichtung eines Fahrzeug- und Gerätepools zu beschleunigen.

   c) Er erwartet, dass das Bundesministerium in seiner laufenden Berichterstattung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages grundsätzlich die Auslastung des Zentrums, seine Materialausstattung sowie die Personal- und Kostenentwicklung seines Betriebes anspricht.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bemerkung Nummer 45

Verfrühter Abruf von Bundesmitteln

1. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium und der Republik Tschechien von Dezember 2002 sollte der Wiederaufbau von zwei beim Hochwasser im August 2002 zerstörten Gewässergütemessstationen im Bereich der Elbe sowie die Erneuerung des Zentrallabors in Prag von bis zu 1 Mio. Euro durch das Bundesministerium gefördert werden. Obwohl zu diesem Zeitpunkt

noch kein kassenmäßiger Bedarf bestand, wurde die Auszahlung dieser Fördermittel noch vor Ende 2002 veranlasst. Tatsächlich begannen die Baumaßnahmen in Tschechien erst im April 2003 und wurden bis Ende Juli 2003 beendet.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das Bundesministerium gegen das Fälligkeitsprinzip verstoßen habe und dem Bund dadurch vermeidbare Zinsaufwendungen entstanden seien. Das Bundesministerium wurde aufgefordert, die Möglichkeiten eines Regresses gegen die verantwortlichen Bediensteten zu prüfen.

2. Das Bundesministerium hat der Kritik des Bundesrechnungshofes widersprochen und die Auffassung vertreten, der zügige Wiederaufbau der zerstörten Einrichtung habe im dringenden Bundesinteresse gelegen. Die Auszahlung der Mittel noch im Jahre 2002 sei in vertraglichen Vereinbarungen mit der Treuhänderbank und im Vertrag der Treuhänderbank mit dem tschechischen Fördernehmer festgeschrieben worden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis. Es wird einschränkend festgestellt, dass eine Regressforderung gegen die verantwortlichen Bediensteten nicht erhoben wird und dass die Frage eines haushaltsrechtlichen Verstoßes nicht abschließend geklärt ist.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, sicherzustellen, dass das Fälligkeitsprinzip in seinem Geschäftsbereich zukünftig beachtet wird. Der Ausschuss fordert, dass für vergleichbare Fälle zur Vermeidung von Zinsbelastungen des Bundes eine angemessene Verzinsung durch die KfW erfolgt und die Zinsen dem Bundeshaushalt zugeführt werden.
   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über eine entsprechende Regelung bei nächstmöglicher Gelegenheit.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bemerkung Nummer 46

Sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte ohne Rechtsgrundlage gefördert

1. Das Bundesministerium hat bei der Förderung der Sozialwissenschaftlichen Forschung gegen die Vereinbarung mit den Ländern über die gemeinsame Förderung von Forschungsvorhaben verstoßen. Die finanzierten Vorhaben erfüllten sehr häufig nicht die danach einzuhaltenden Voraussetzungen für Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wirtschaftspolitischem Interesse. Nach der einschlägigen Rahmenvereinbarung muss das zu fördernde Vorhaben einen jährlichen Zuwendungsbedarf von mehr als 255 664 Euro aufweisen. Der Bundesrechnungshof hat hier beanstandet, dass häufig Vorhaben unterhalb dieser Grenze gefördert worden seien.
2. Das Bundesministerium hält diese Förderpraxis für zulässig und vertritt die Auffassung, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten von Bund und Ländern sowie die politische Handlungsfähigkeit des Bundes sollten durch diese Betragsgrenze, die lediglich unangemessenen Verwaltungsaufwand bei Kleinprojekten vermeiden solle, nicht eingeschränkt werden. Künftig sollten vorrangig Forschungsverbünde mit mehreren Partnern in einem Projekt gefördert werden. Bei Zustimmung der Länder könnten auch Rahmenkonzepte mit thematischen Schwerpunkten als einzelne Forschungsvorhaben eingestuft werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu präzisieren und dem Ausschuss hierüber bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 47

Finanzierung des Fachinformationszentrums Karlsruhe

1. Bund und Länder finanzieren ein Teil der Ausgaben des Fachinformationszentrums Karlsruhe mit institutionellen Zuwendungen, wobei bereits im Jahre 1987 der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen hatte, dass der Schlüssel für die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 85:15 nicht der tatsächlichen Nutzung durch Bundes- und Landeseinrichtungen entspreche. Daraufolgende Verhandlungen zwischen Bund und Ländern blieben ergebnislos. Nach wie vor werden vermeidbare Ausgaben des Bundes von rd. 1,8 Mio. Euro jährlich verursacht.
2. Das Bundesministerium hat zwar grundsätzlich anerkannt, dass eine Änderung des Finanzierungsschlüssels notwendig ist, hält jedoch die vom Bundesrechnungshof herangezogenen Maßstäbe für ungeeignet. Vor Einleitung des dafür erforderlichen förmlichen Verfahrens müssten sich Bund und Länder einig sein.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um einen angemessenen Finanzierungsschlüssel für das Fachinformationszentrum Karlsruhe zu erreichen.
   c) Ferner fordert er das Bundesministerium auf, dem Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2004 über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten.

Bemerkung Nummer 48

Mängel bei IT-Projekt einer großen Forschungseinrichtung

1. Eine große Forschungseinrichtung entwickelte für rd. 22 Mio. Euro ein IT-System zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse, wobei die Wirtschaftlichkeit des Systems nicht zu Beginn des Projekts untersucht wurde, sondern erst neun Jahre später bei der Aufnahme des Wirkbetriebes. Ohne Ausschreibung wurden Aufträge in Höhe von rd. 9 Mio. Euro vergeben. Das Bundesministe-

rium finanzierte rd. ein Drittel der Kosten über Zuwendungen, verzichtete aber auf seine Rechte an den Entwicklungsergebnissen. Darüber hinaus verursachten die Vielzahl der unterschiedlichen Bewilligungsbedingungen der öffentlichen Auftraggeber der Forschungseinrichtung vermeidbare Mehraufwendungen beim Einsatz des IT-Systems.

2. Das Bundesministerium führte hierzu aus, dass die Forschungseinrichtung zwischenzeitlich begonnen hätte, den Anteil internen Projektpersonals weiter zu steigern. Wegen der besonderen Struktur der Forschungseinrichtung habe man eine Übernahme des IT-Systems durch andere Forschungseinrichtung als wenig wahrscheinlich angesehen. Künftig werde man sich bei vergleichbaren Vorhaben Verfügungsrechte sichern, wenn dies geboten erscheine. Eine Vereinheitlichung der Bewilligungsbedingungen solle zwar zu Vereinfachungen bei der Forschungseinrichtung führen, sei aber nicht im Interesse der hiervon betroffenen Zuwendungsgeber.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – durch geeignete Instrumente sicherzustellen, dass die Forschungseinrichtung ihre Abhängigkeit von externem IT-Personal reduziert,

      – sich grundsätzlich die ihm zustehenden Rechte an IT-Produkten von Zuwendungsempfängern zu sichern und

      – sich nachdrücklich für die Anwendung der standardisierten Bewilligungsbedingungen bei anderen öffentlichen Auftraggebern einzusetzen.

   c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Bundesrechnungshof über die dazu unternommenen Schritte bis zum 31. März 2005 zu berichten.

Allgemeine Finanzverwaltung

Bemerkung Nummer 49

Abzugsbesteuerung bei Software-Überlassungen

1. Beim Erwerb von Software von ausländischen Unternehmen besteht unter bestimmten Umständen die Verpflichtung, von der vereinbarten Vergütung Abzugsteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Den Finanzämtern gelingt es nur unzureichend, die nach § 50a des Einkommensteuergesetzes anfallenden Steuern zu vereinnahmen.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes grundsätzlich bestätigt, erhebliche Steuerausfälle seien allerdings nicht zu befürchten. Allerdings könnten die grenzüberschreitenden Sachverhalte für die Finanzämter zunehmend wichtiger werden, nachdem aufgrund einer Änderung des § 50d EStG seit dem 1. Januar 2002 keine rückwirkenden Freistellungsbescheinigungen mehr erteilt werden könnten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium so rasch wie möglich ein umfassendes Schreiben zur grenzüberschreitenden Software-Überlassung herausgibt. Das Bundesministerium sollte außerdem prüfen, ob es zweckmäßiger ist, gegenseitig auf einen Steuerabzug für grenzüberschreitende Software-Überlassungen in Doppelbesteuerungsabkommen zu verzichten.

   c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2004 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nummer 50

Unzureichende Besteuerung im Rotlichtmilieu

1. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001 veranlasste den Bundesrechnungshof, die Besteuerung der Prostituierten, der Zuhälter sowie der Betreiberinnen und Betreiber von Bordellen und bordellartiger Betrieben zu prüfen. Für die Steuerpflicht ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Deshalb sind auch Umsätze und Einkünfte aus Prostitution, Zuhälterei sowie aus dem Betrieb aus Bordellen und vergleichbaren Einrichtung zu besteuern. Nach Schätzungen von Fachleuten erwirtschaften die etwa 400 000 im Inland tätigen Prostituierten Umsätze in Höhe von mehr als 6 Mrd. Euro jährlich. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes werden diese Umsätze nur in Einzelfällen besteuert. Dadurch werden jährliche Steuerausfälle von rd. 2 Mrd. Euro verursacht. Der Bundesrechnungshof hat im Wesentlichen vorgeschlagen, durch eine Verwaltungsregelung auf eine bundeseinheitliche Besteuerung hinzuwirken, ein pauschaliertes Besteuerungsverfaren einzuführen, auf eine möglichst vollständige Erfassung der entsprechenden Betriebe hinzuwirken und bei Durchsuchungen darauf zu achten, dass zur Begleichung von Steuerforderungen verwertbares Vermögen sichergestellt wird.

2. Das Bundesministerium hat von einer Stellungnahme abgesehen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium die Vorschläge und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes bis hin zu Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Besteuerung des Rotlichtmilieus im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nochmals sorgfältig prüft und zeitnah umsetzt. Soweit das Bundesministerium den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nicht folgen will, erwartet der Ausschuss vom Bundesministerium anderweitige Maßnahmen zur Verbesserung der Besteuerung in diesem Bereich.

c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2004 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nummer 51

Vermeidbare Einnahmeausfälle bei der Versicherungssteuer

1. Das Bundesministerium der Finanzen übt nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes seine Aufsicht bei der von den Ländern verwalteten Versicherungssteuer nicht hinreichend aus. Durch Mängel insbesondere bei der Steuerprüfung sowie fehlerhafte Erlasse der Länder ist die Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gewährleistet, so dass dem Bund erhebliche Einnahmeausfälle entstehen. Für das Jahr 2003 werden Einnahmen im Bundeshaushalt in Höhe von 8,4 Mrd. Euro aus der Versicherungssteuer erwartet. Im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund setzen die Länder die Versicherungssteuer fest, erheben sie und führen sie vollständig an den Bund ab. Bereits frühere Prüfungen der Versicherungssteuer durch den Bundesrechnungshof hatten schwerwiegende Mängel offenbart. Dennoch zeigen die aktuellen Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums und in den Ländern, insbesondere Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, erneut erheblichen Handlungsbedarf. Außerdem hat das Bundesministerium die Einheitlichkeit der Besteuerung bei bestimmten Versicherungsformen nicht sichergestellt, so wird aufgrund von fehlerhaften Ländererlassen im Bereich der Kernanlagen-Sachversicherungen zu Lasten des Bundes Feuerschutzsteuer erhoben.
2. Das Bundesministerium hat die Auffassung vertreten, sich den Ausführungen des Bundesrechnungshofes zur Wahrnehmung seiner Aufsicht nicht anschließen zu können. Seit einiger Zeit sei die Bundesaufsicht erheblich intensiviert worden, weitere Maßnahmen zur Verbesserung seien noch nicht abgeschlossen, da sie nur mit einem erheblichen Zeitaufwand zu verwirklichen seien.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und auf der Grundlage seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der Steuerauftragsverwaltung darauf hinzuwirken, dass
      – alle betroffenen Bundesländer schnellstmöglich eine ausreichende Organisation und Personalausstattung sicherstellen mit dem Ziel einer hinreichend wirksamen Verwaltung der Versicherungssteuer,
      – auch in seinem Geschäftsbereich aus Umschichtungen das zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht bei der Versicherungssteuer erforderliche Personal eingesetzt wird,
      – das Bundesministerium von seinen Mitwirkungsrechten konsequent Gebrauch macht und insbesondere sich das Bundesamt verstärkt und dauerhaft an Versicherungssteuer-Außenprüfungen in den Ländern beteiligt,
      – die Einheitlichkeit und Rechtmäßigkeit der Besteuerung im Bereich der gebündelten und verbundenen Versicherungen gewährleistet wird, im Besonderen im Bereich der Kernanlagen-Sachversicherungen, und dass ggf. haftungsrechtliche Konsequenzen geprüft werden.
   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht, der bis zum 31. Januar 2005 vorzulegen ist.

Bemerkung Nummer 52

Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung staatlicher Hochschulen verstößt gegen europäisches und nationales Steuerrecht

1. Der Europäische Gerichtshof hat Mitte 2002 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der ab dem Jahre 1997 eingeführten Umsatzsteuerbefreiung für die Auftragsforschung staatlicher Hochschulen gegen EU-Recht verstoßen habe. Der Bund hat diese Entscheidung bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Daneben führt das Bestreben der Länder, die entgeltliche Auftragsforschung staatlicher Hochschulen grundsätzlich als hoheitliche Tätigkeit anzusehen, auch künftig zu einer Nichtbesteuerung. Dies ist weder mit dem nationalen Steuerrecht noch mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und führt zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung gegenüber privatrechtlichen Forschungsinstituten.
2. Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 wurde inzwischen die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz für Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeiten ersatzlos gestrichen. Auch von ihrer ursprünglichen Absicht, eine generelle Nichtbesteuerung über die Qualifizierung der Auftragsforschung als hoheitliche Tätigkeit sicherzustellen, nahmen die obersten Finanzbehörden der Länder Abstand. Ab dem Jahre 2004 müssen staatliche Hochschulen ihre Umsätze aus der Auftragsforschung (ausgenommen Altverträge) grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Bemerkung Nummer 53

Zinsschaden in Millionenhöhe durch zu späte Steuerfestsetzungen und zu geringe Vorauszahlungen

1. Die Finanzämter sind dem Gebot, die jeweils finanziell bedeutendsten Steuerfälle rechtzeitig anzufordern und besonders zügig zu veranlagen, regelmäßig nicht nachgekommen. Ebenso haben sie Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht geprüft und angepasst, wenn diese zu gering waren. Allein bei den vom Bundesrechnungshof eingesehenen Fällen entstanden dadurch Zinsaufwendungen in zweistelliger Millionenhöhe. So ergaben sich in einem Einzelfall monatlich 400 000 Euro Zinsausfälle.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, die Länder hätten eine gesetzliche Verpflichtung abgelehnt, vorauszahlungserhöhende Umstände anzuzeigen. Ein erhöhter Arbeitseinsatz bei der Bearbeitung von Vorauszahlungen sei angesichts der knappen Personallage nicht vertretbar.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium sollte sich dafür einsetzen, dass bei zu geringen Vorauszahlungen Steuerpflichtige einen Zuschlag in Form einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrages zu leisten haben, damit der zu Unrecht erzielte Zinsvorteil abgeschöpft werden kann.
   c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, dem Ausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 1. März 2005 zu berichten.

Bemerkung Nummer 54

Drohende Steuerausfälle aufgrund moderner Kassensysteme

1. Nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes verwenden Steuerpflichtige mit umfangreichen Bareinnahmen für die Aufzeichnung ihrer Bargeschäfte in wachsender Zahl neuzeitliche elektronische Registrierkassen und Kassensysteme. Bei solchen Systemen jüngster Bauart lassen sich jedoch eingegebene Daten sowie im System erzeugte Registrier- und Kontrolldaten nachträglich ohne nachweisbare Spuren verändern. Noch leichter sind nicht mehr nachweisbare Eingriffe in Kassensysteme zu bewerkstelligen, die in Verbindung mit Personalcomputern betrieben werden. Solche Kassensysteme werden selbst von ihren Herstellern als „nicht manipulationssicher“ bezeichnet. Die Finanzbehörden vermögen dadurch bewirkte Steuerverkürzungen nicht mehr im Kassensystem aufzudecken.
2. Das Bundesministerium hat die Auffassung geteilt, dass aus den Manipulationsmöglichkeiten bei IT-gestützten Registrierkassen so schnell wie möglich Konsequenzen gezogen werden müssten.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten und dem Ausschuss hierüber bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

Bemerkung Nummer 55

Erstattungs- und Vergütungsregelung bei der Mineralölsteuer überflüssig

1. Im Mineralölsteuerrecht wurde für den Handel mit versteuerten Kraftstoffen (Benzin, Dieselkraftstoff) eine Erstattungs- und Vergütungsregelung geschaffen, um den Mineralölhandel bei Forderungsausfällen nicht mit der Mineralölsteuer zu belasten. Die Erstattungen/Vergütungen sind von 1,2 Mio. Euro im Jahre 2000 auf 4,3 Mio. Euro im Jahre 2002 angestiegen. Nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes setzt die Zollverwaltung etwa 15 Beschäftigte des gehobenen Dienstes ausschließlich zur Antragsbearbeitung ein. Die Personalausgaben belaufen sich dabei auf rd. 1 Mio. Euro pro Jahr. Da der Bundesrechnungshof die entsprechende Rechtsvorschrift als eine systemwidrige Subvention des Mineralölhandels betrachtet, hat er angeregt, diese Vorschrift aufzuheben.
2. Das Bundesministerium hat nicht erwogen, die Regelung aufzuheben.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis 1. Juli 2004 über die eingeleiteten Maßnahmen zur Aufhebung der Erstattungs- und Vergütungsregelung bei der Mineralölsteuer zu berichten.

Bemerkung Nummer 56

Deutsche Post AG zahlt bisher kein Entgelt für das Recht zur Vermarktung von Briefmarken

1. Das Bundesministerium der Finanzen hatte der Deutschen Post AG vertraglich das Recht zur Vermarktung von Postwertzeichen übertragen. Dabei werden in erster Linie Postwertzeichen an Philatelisten verkauft. Aus dieser Vermarktung fließen der Deutschen Post AG jährlich Gewinne von 150 Mio. Euro bis 375 Mio. Euro zu. Entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers hat das Bundesministerium der Finanzen für dieses Vermarktungsrecht kein Entgelt vereinbart.
2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, Verhandlungen mit der Deutschen Post AG über die Erhebung eines Vermarktungsentgelts einleiten zu wollen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 1. Juli 2004 über das Ergebnis der Verhandlungen mit der Deutschen Post AG zu berichten.

Bemerkung Nummer 57

Abrechnungsverfahren für Pensionsbeiträge der Post-Aktiengesellschaften führt zu Mehrausgaben des Bundes in zweistelliger Millionenhöhe

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die drei Post-Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG aufgrund eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens zu geringe Beiträge für die Finanzierung der Versorgungsleistungen (Pensionen und Beihilfen) an Postpensionäre bezahlen. Das vom Bundesministerium der Finanzen eingeräumte Abrechnungsverfahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es führt zu Einnahmeausfällen bei der Postunterstützungskasse und belastet den Bundeshaushalt jährlich mit Mehrausgaben in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages. Das Bundesministerium räumte den Unternehmen im Jahre 2001 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren ein, das allein für das Jahr 2000 Rück-

zahlungen an die Post-Aktiengesellschaften in Höhe von 25 Mio. Euro und damit Mehrausgaben des Bundes in gleicher Höhe zur Folge hatte. Das Bundesministerium prüfte dabei nicht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Verfahrensänderung auf den Bundeshaushalt haben würde und verstieß damit gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen anerkannt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – die Grundlagen für die Ermittlung der Unternehmensbeiträge neu zu fassen und dabei von einer personenbezogenen Ermittlung der Bruttobezüge der aktiven und der fiktiven Bruttobezüge der beurlaubten Beamten auszugehen; Berechnungsvereinfachungen können dabei nur in Betracht gezogen werden, wenn sie sich nachweislich nicht zulasten des Bundes auswirken,

      – die Unternehmen zu verpflichten, die notwendigen prüffähigen Unterlagen zu erstellen und vorzulegen,

      – das neu gefasste Abrechnungsverfahren rückwirkend auf die Abrechnungsjahre seit 2000 anzuwenden und höhere Unternehmensbeiträge nachzufordern.

   c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium, ihm bis zum 30. September 2004 über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu berichten.

Bundesagentur für Arbeit

Bemerkung Nummer 58

Freie Förderung: Projektförderung als Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik hat sich nicht bewährt

1. Die Projektförderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 10 SGB III hat sich als Instrument der aktiven Arbeitsförderung in der Praxis nicht bewährt. Die Arbeitsämter achteten bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Förderprojekte zu wenig auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen. Bei der Mehrzahl der geprüften Projekte konnten trotz des erheblichen Förderaufwandes nur wenige Arbeitslose in den regulären Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

2. Die Bundesagentur für Arbeit hat die vom Bundesrechnungshof festgestellten Wirtschaftlichkeitsmängel bestätigt. Die Förderung der geprüften Projekte wurde zwischenzeitlich modifiziert bzw. ganz eingestellt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet von der Bundesagentur bis zum 31. Mai 2004 einen Bericht darüber, wie sie mit der Projektförderung im Rahmen der Freien Förderung zukünftig umgehen will.

Bemerkung Nummer 59

Zuwendungen an Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke ohne Förderbedarf

1. Die Landesarbeitsämter gewährten Zuwendungen für den Aufbau von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, ohne hinreichend zu prüfen, ob die Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft überhaupt der Förderung bedurften und ob sie die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllten. Die Prüfungen zogen sich über längere Zeit, teilweise über Jahre hin, weil die Einrichtungen die erforderlichen Unterlagen nicht zeitgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht vorlegten. Zudem ließen die Landesarbeitsämter entgegen den Festlegungen der Bundesagentur bilanzielle Vermögenswerte der Einrichtungen außer Betracht oder rechneten Passivposten hinzu, wodurch die Eigenleistungsfähigkeit der Träger geringer schien als sie tatsächlich war. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, unabhängig von den Beanstandungen die Einstellung der Förderung zu prüfen, da den Einrichtungen genügend Finanzmittel zur Verfügung stünden.

2. Die Bundesagentur für Arbeit hat angekündigt, sich aus der Förderung soweit wie möglich zurückzuziehen. Das Bundesministerium hat ausgeführt, eine Beendigung der Förderung sei mit Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Regelung zwar nicht vereinbar, jedoch sei nach einer weitgehend abgeschlossenen Modernisierungsphase eine Neuausrichtung der Förderung angezeigt. Man sei bereit, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Verbesserung der Eigenmittelprüfung aufzugreifen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert die Bundesagentur auf, eine ordnungsgemäße Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sicherzustellen.

   c) Er fordert das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzkraft der Einrichtungen und ihrer Entwicklung in den letzten Jahren ihre Förderung noch geboten ist. Bis zu seiner endgültigen Entscheidung sollte es die Förderung nur unter folgenden Voraussetzungen fortsetzen:

      – Förderung nur bei besonderem Bedarf, insbesondere im Ausbildungsbereich,

      – Eigenanteil der Einrichtungen von mindestens 30 % der förderfähigen Kosten,

      – völlige Umstellung der Förderung auf Darlehen.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2004.

Bemerkung Nummer 60

Psychologischer Dienst der BA zu personal- und zeitaufwendig

1. Im Psychologischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit sind rd. 420 Psychologinnen und Psychologen sowie rd. 560 Hilfskräfte tätig. Die Psychologinnen und Psychologen fertigen Gutachten über die Kundinnen und Kunden, die für Entscheidungen über die Leistungsgewährung oder Vermittlung benötigt werden. Zu einem kleinen Teil ist der Psychologische Dienst auch für interne Aufgaben der Bundesagentur tätig, z. B. für die Fortbildung der Mitarbeiter und die Personalgewinnung. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden psychologische Untersuchungen zu aufwendig und somit wenig wirtschaftlich durchgeführt. Zur Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufswahl wurden häufig psychologische Begutachtungen durchgeführt, die wesentlich personal- und zeitaufwendiger waren, als dies bei weniger aufwendigen Berufswahltests der Fall gewesen wäre. Nachdem 36 der Psychologinnen und Psychologen der Bundesagentur für Arbeit für die Supervision der Beschäftigten fortgebildet worden waren, stand die Inanspruchnahme der Supervision im Ermessen der Beschäftigten. Der Bedarf wurde nicht geprüft.
2. Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit alle Forderungen des Bundesrechnungshofes nach effizienten Verfahren im Psychologischen Dienst erfüllt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Die Umsetzung der zugesagten Verfahrensänderungen wird vom Bundesrechnungshof außerhalb des Bemerkungsverfahrens überwacht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333